

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1832

563 (20.1.1832)

563tes. Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhine-schiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bayern: nicht repräsentiert.
- Frankreich des Herrn Engelhardt.
- Hessen , , Vierter.
- Nassau " Ritter von Roessler President.
- Niederland: nicht repräsentiert.
- Preußen des Herrn Delius.

Mainz den 25/31 des Januar 1832.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, lißt der Königl. Preußische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Preußen: Der Bevollmächtigte hat aus dem 55ten Protocoll §I. mit Vergnügen ersiehen, daß die Vorschläge wegen Deckung des dem Ober-Inspector zustehenden Gehalts und wegen Bildung eines gemeinschaftlichen Kanzlei-Kosten-Fonds Eingang gefunden haben. Er beobachtet sich anzuziegen, daß preußischer Seite eine Einzahlung von ... 100 Fras. 60ct. für den halben Monat December 1831, dergleichen von ... 1000 , 00 , für das 1te Quartal 1832 zum Gehalt des Herrn Ober-Inspectors

..... 1100 , 60 ,

und von 200 , 00 ,
zum Kanzlei-Kosten-Fonds

Summa... 1300 Fras. 60ct.

unverzüglich erfolgen wird.

Mit den Zahlungen für die ausgeschiedenen Beamten der Central- und provisorischen Verwaltungs-Commission soll in der verabredeten Weise regelmässig fortgefahrene werden. Es würde aber sehr hart seyn, wenn diese Beamten durch eine Meinungs-Verschiedenheit, welche nur noch auf Seite von Frankreich besteht, leiden sollten.

Der preußische Commisär überläßt sich daher, bekannt mit den persönlichen Gesinnungen der Thilnahme des französischen Herrn Bevollmächtigten, der Hoffnung, daß derselbe jenen Nachtheil sobald als thunlich abzuwenden und der gleichmässigen Beitritt seiner allerhöchsten Regierung zu erwirken bemüht seyn werde; nicht zweifelnd, daß die sämmtlichen übrigen Herrn Commisarien sich gern dem Ausdruck dieses Wunsches anschließen.

In Beziehung auf den Antrag des Herrn g. Ott ist preußischer Seite schon die vollkommene Bereitwilligkeit erklärt worden, einem günstigen Beschlusse selbst bis zur Höhe des früheren Gehalts von 500 flor. beizutreten zu wollen; indem der Bittsteller eigenthümliche Rücksichten für sich zu haben scheint. Der Bevollmächtigte kann daher am wenigsten einer minder vortheilhaften Entschließung entgegen seyn.

Er

Ast,

Er wiederholt aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch, dass auch über die anscheinend wohl begründete Reclamation des Herrn General-Secretärs Hermann, welcher statt 2000 flor. 4500 francs verlangt, entschieden werden möge; um demnächst die Zahlungs-Vorführungen über feststehende Beitrags-Summen ein für allemal voranlaufen zu können.

Was die Rückstände der Kanzlei-Büroverwaltung vor dem 1^{ten} August betrifft: so wird die preußische Regierung sich genau nach der im 529^{ten}. Protocoll abgegebenen Erklärung richten und die in Gemäßheit derselben aufzustellende Berechnung erwarten und dem ausbildungnewe Beitritt sämtlicher Beteiligten entgegen sehen.

Für den Zeitraum nach dem 1^{ten} August sollen 11. flor. 15. 33^e und resp. 16 flor. 40.^e berichtigt werden, so weit die Deckung nicht aus den für veräusserte Gegenstände eingegangenen Geldern erfolgen kann.

Zw. III. bezieht man sich preußischerseits auf das obewähnte 529^{te}. Protocoll.

Beschluss.

Der Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigte wird dringend ersucht, bei seiner allerhöchsten Regierung rücksichtlich der Kanzlei-Angestellten der Central-Commission und der Verwaltungs-Commission nochmals die geeignete Vorstellung zu machen. — Die Central-Commission überlässt sich der Hoffnung, — dass sich das Königliche Gouvernement noch entschließen möchte, — diesen Gegenstand von den übrigen Königl. Französischen Reclamationen zu trennen, welch letztere gewiss ebenfalls ihre Berücksichtigung finden werden. — In dieser Hinsicht, — und weil von der einen und anderen Seite rücksichtlich des Beitrags-Verhältnisses noch Vorbehalte gemacht worden sind, — glaubt die Central-Commission, — um alle Theile zufrieden zu stellen, beschlossen zu können, — dass die im 555^{ten}. Protocoll gemachte Reparation zwar für das ganze Jahr 1832 bestehen bleiben müsse, — dass aber dadurch der Wieg und das Recht nicht ausgeschlossen seyn sollen, — sich späterhin noch anders zu vereinbaren: immer jedoch auf eine Weise, dass die unschuldigen Kanzlei-Angestellten darunter nicht zu leiden haben. — Und in dieser Form wird es dem Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten leichter seyn, diesem Beschluss ebenfalls zu accedieren.

Die Central-Commission lädt eben so dringend den Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten ein, — den Preußen noch treffenden Rückstand, welcher für die noch zu deckenden Ausgaben bis zum 1^{ten} August v. J. bestimmt ist, gefällig noch abzuführen. — Der General-Secretär erhält hierbei den Auftrag, dem Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten die von ihm verlangte Nachweise, nach dem Sinn des 529^{ten}. Protocolls zu geben.

Die Central-Commission bemerk't endlich, — dass der Herr General-Secretär Hermann nach dem Gutachten des Pensions-Comité mit 2653 flor. 20/33^e und der Secretär der provvisorischen Verwaltungs-Commission Herr Orth mit 300 flor. in die Reparation zum 555^{ten}. Protocoll bereits eingetragen worden sind.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte kann seine Sorgfalt für die pensionierungsrechten Angestellten der beiden Kanzleien nicht befür beweisen, als nunmehr wiederholt die gleichzeitige Anwendung der Verfügungen des Art. 25. des Wiener Congress-Akte zu Gunsten aller Dienstler der Gemeinschaft in Anspruch nimmt.

Es sind deren vorhanden, welche seit 17 Jahren auf das warten, was ihnen geschuldet

schuldet ist, und zwar nach einem anzuhalten und durch die politischen Tractaten beurkundeten Rechte geschuldet ist. Es sind dies die Pensionisten, welche schon seit dem Jahr 1818 durch die Central-Commission liquidirt sind.

Die neuen Pensionisten der Kanzleien, deren Lage, obschon sie sehr traurig ist, es gewiss weniger ist, als die ihrer Vorgänger seit 17 Jahren, haben kein wirkliches Recht in Anspruch zu nehmen, und alles beschränkt sich für sie, sowies das 529te Protocoll festgesetzt hat, auf Begünstigungs- und Billigkeits-Rücksichten.

Wünsche daher dem Unterzeichneten, nach seinen Instruktionen, bis jetzt noch nicht gelingen konnte, dasjenige, was die Billigkeit für die Einer anerathet, mit dem zu vereinbaren, was die Gerechtigkeit für die Anderen in Anspruch nimmt, und mit dem, was die Menschlichkeit für Alles verlangt; so wünschter dennoch nichts mehr, als bei seiner Regierung wieder holt einzukommen; aber es ist an der Commission, ihm die Gelegenheit dazu zu verschaffen, indem sie dieselbe in den Mitteln sucht, welche der Art. 25. der Wiener-Congress-Akte ihr zu Gebot und unter die Zahl ihrer Obliegenheiten gestellt hat.

Preussen: Im Bezug auf das Votum des französischen Herrn Commissärs erlaubt ich mir zu bemerkern, dass der Art. 25. der Wiener-Congress-Akte auf die Beamten der Central-Commission keine Anwendung findet. Ihre Dienstleistungen sind gleichmässig jedem bei dieser Commission mit gleichen Rechten repräsentirten Uferstaaten zugute gekommen. Es kann daher auch das Billigkeitsgefühl aller hohen Regierungen wohl gleichmässig für dieselben in Anspruch genommen werden. Ich hoffe, dass der französische Herr Commissär um so mehr geneigt seyn wird, diesen Gesichtspunkt bei seiner allerhöchsten Regierung geltend zu machen, als derselbe auch mit den wegen der gesellschaftlichen Kosten für die Folge getroffenen Stipulationen überinstimmt und der Gegenstand an und für sich von geringer Bedeutung ist.

Frankreich: Der Unterzeichnete beeilet sich zu erwiedern, dass es seine Richtigkeit habe, dass der Art. 25. der Wiener-Congress-Akte nur auf die alte Rhin-Ostrol.-Angestellten und nicht auf die Central-Commission's Kanzlei-Angestellten anwendbar ist. Da nun die Herrn Hermann, Lindes und Kohlwaldt von der ersten Cathegorie sind; so müssen sie auch nach dem durch den Art. 25. vorgeschriebenen Modus bezahlt werden, und nicht nach dem durch das 529te Protocoll vorgeschlagenen; ihre Pensionen betragen 3700 fl. jw. Jahr.

Was die andern Angestellten betrifft; so waren die von ihnen geleisteten Dienste gewiss nicht die nämlichen für alle Uferstaaten, wie dieses z. B. der Fall war für jene der Verwaltungs-Commission, deren Dienstthätigkeit sich auf 1393.200 Meter Uferlänge erstreckte, worin Frankreich nur für 31.900 Meter begriffen war, mithin für $\frac{1}{10}$ te; der Theil ihrer Pensionen beträgt 1250 fl.

Uebrigens bezugt das 525te Protocoll, dass niemand bei der Central-Commission mehr das Prinzip bestreitet, nach welchem die Kosten in dem Verhältniss der Einnahmen getragen werden. Dies ist ein grosser Schritt näher, um sich zu verständigen.

Endlich was die Autorität anbelangt, welche man davon ableiten wollte, dass Frankreich dem Art. 96. des Tractats adhæret habe; so stellen die Protocolle das Historische und die Bedingungen davon klar dar. Sie beurkunden, dass diese verlangte

langte Zustimmung damals als ein neuer Beweis des conciliatorischen Geistes von Frankreich anerkannt worden ist, und nicht die Folge einer Verpflichtung war, auch nur den Dienst für die Zukunft betraf. Da nun aber das 5. 29te. Protocoll sich klarlich nur auf die Vergangenheit bezieht; so kann gar keine Analogie zwischen diesen beiden Vorschlägen statt finden. Dies ist so wahr, dass die Regierung S. M. des Königs, demn. Art. 96. gemäß, die Angestellten beider Kanzleien, solange sie nach der Zeit der Vollziehung des Tractats in Dienst-Thätigkeit waren, ausbezahlt hat. In dieser Hinsicht hat sie den Beweis von Gerechtigkeit und Billigkeit gegeben. Die Thatsachen sind vollkommen in Uebereinstimmung mit den Principien eines jeden Zeitraums.

Der Unterzeichnete wiederholt im Allgemeinen, dass, nach seinen sehr bestimmten Instructionen, in Fehl lung irgend einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit seiner Regierung, er sich für die Vergangenheit an dem Art. 25. des Wiener-Congress-Akte halten muss, dessen allgemeine und gleichzeitige Anwendung allein den vorliegenden Differenz-Punkt auflösen kann.

Endlich wird die wenige Wichtigkeit dieses Differenz-Punktes für Unterzeichneten eine Betrachtung mehr seyn, welche er bei seinen verehrtesten Herrn Collegen im Interesse der Angestellten selbst geltend zu machen suchen wird.

§ II.

Preussen: Das 5. 25te. Protocoll wegen der Pensions-Zahlungen habe ich zur Kenntniß meiner hohen Behörde gebracht und bin nun mehr im Stande, darauf vorläufig Folgendes zu erwiedern:

Wenn zuvorderst der Bayerische Herr Bevollmächtigte für die Beamten des am 1^{ten} Januar 1830 aufgehobenen Rheinzoll-Amts zu Germersheim bis zum 16. Juli 1831
44. 636 Frs. 54 Cts.

als Vorschuss liquidirt und sich dabei auf einen im 303ten Protocoll vom 27. Mai 1830 enthaltenen Beschluss stützt: so kommt in Betracht, dass Preussen an diesem Beschluss keinen Theil genommen hat und dass der Art. 29. des Wiener-Reglements für die Rhin-schiffahrt folgender Bestimmung enthält:

Le montant des pensions et des secours à accorder aux veuves et orphelins, étant intimement liés à la perception des droits en commun, cessent désormais et le soin d'accorder des pensions de retraite aux employés de l'octroi, et des secours à leurs veuves et orphelins est abandonné à chaque Etat riverain en particulier;

womit auch die in den Protocollen von 1819 Nr. 156, 157, 158 und 195. enthaltenen Erklärungen der Herren Commisarien von Baden, Baiern, Hessen und Nassau,

"dass die in Activität befindlichen Beamten von den resp. Regierungen, denen sie dienten, zu pensionieren seyen," übereinstimmt.

Die Forderung der Kron. Baiern hat jedoch anderweit Gründe der Billigkeit für sich, welche die preussische Regierung ihrerseits gern gelten lassen wird; sobald die Absicht einer umfassenden Berichtigung des Liquidations-Wissens über die auf dem Rhein-Octroi haftenden Lasten daneben gleichzeitig zu erreichen ist.

Der französische Herr Commisär hat besondere Liquidations-Etats:

1. von den alten in die Epoche vom 1^{ten} Juni 1815 bis zum 17^{ten} Juli 1831 fallenden,
2. von den weiter fortlaufenden, Pensions-Zahlungen,
vorgelegt.

Es kommt hierbei vorerst nicht sowohl auf die Richtigkeit der Zahlen; worüber ich mir noch & sondes Bemerkungen vorbehalten muss, als auf das Verteilungsprincip an. Rücksichtlich des letzteren bedauere ich die Richtigkeit der Anzahl meines hochgeehrten Herrn Colligen in Zweifel ziehen zu müssen.

* Der 30^{te}. Artikel des Reglementär-Anhangs zur Wiener-Congress-Akte bestimmt in Beziehung auf die seit Erhebung des Rhinschiffahrtsgeldes rechtmäßig bewilligten Pensionen, dass die Central-Commission prüfen und entscheiden solle:

"en quelle proportion les Gouvernements coprofesseurs de la rive, à l'exception toujours

"du royaume des Pays-Bas, devront y contribuer; -

"Elle liquidera" hifst es weiter, "le montant de toutes ces pensions et en arrêtera
"définitivement l'état qui servira de base au paiement. -

"Le paiement, tant de ces pensions que de celles mentionnées dans l'art: 29. se
"fera de la même manière que cela est arrêté d'après l'alinea 6. de l'art: 28. pour
"le paiement des rentes."

Wenn hiernach die Central-Commission die Beitrags-Verhältnisse der Uferstaaten festsetzen und einen Zahlungs-Etat aufstellen soll: so kann der Schlussatz: le paiement u. s. w., welcher den Art: 28. Nr. 6. anführt, nur auf die Zahlungsweise, woowes hießt:

"tous les paiements dont il est question s'effectueront par semestres. -

"La Commission Centrale fixera le mode de ces paiements en adoptant autant

"que possible celui qui sera le plus favorable à ceux, qui jouissent de ces rentes,"
bezogen werden; nicht aber auf die nachfolgenden Bestimmungen: "les Gouvernements
"debiteurs y contribueront dans la proportion" u. s. w., weil diese rücksichtlich
der Renten eine Quotationsbasis vorschreiben, welche hier erst gefunden werden soll.
Es kann auch nicht die nämliche seyn, welche für die Renten gelten soll; denn bei
solcher Abrechnung wäre es sehr unmöglich gewesen, der Central-Commission die Prüfung
und Entscheidung vorzubehalten.

Es werden hinsichts der Zahlungsweise die Pensionen, von denen hier die Rede ist, mit den Art: 29. erwähnten neuen Pensionen auf gleiche Linie gestellt; man könnte aber unmöglich letzter dem Quotations-Princip des Art: 28. Nr. 6. unterwerfen wollen,
weil man deren Bewilligung lediglich jedem einzelnen Uferstaat überlassen und dadurch
die Verteilung rein ausgeschlossen hätte:

"le soin d'accorder des pensions de retraite -- est abandonné à chaque Etat rive.

"rains en particulier."

Die im 5. 3. 5. Protocoll versuchte Auslegung scheint also einen zweifachen Widerspruch in sich zu schließen – und der Central-Commission unbewusst noch die Erledigung der Aufgabe obzuliegen, welche ihr der vorgedachte 30^{te}. Artikel überwiesen hat.

Die älteren Verhandlungen ergeben, dass sie vergebens bemüht gewesen ist, dieser Verpflichtung zu genügen – und dass Praufew, im Gedränge von Meinungs-Verschiedenheiten, einstweilen nur den durch natürliche Thilnahme bezeichneten Ausweg gewählt hat;

hat, seine eigenen innerhalb der preussischen Uferstrecke angestellt gewesenen Unterthanen zu befriedigen, dagegen aber die mehrmals angesonnenen Zahlungen auf Abschöpfung, abzulehnen und die Übernahme neuer Lasten beharrlich zurückzuweisen — wie dies alles aus den Protocollen N° 163, 172, 197, 207, 243, 245 und 257. sehr befriedigend darzuthun ist.

Es kann nur beklagt werden, wenn ältere Pensionen im Rückstand geblieben sind; die preussische Regierung hat sich hierunter am wenigsten vorzuwerfen. — Wäre man übssall ihrem Beispiel gefolgt: so würde jener Nebelstand nicht eingetreten seyn.

Preußen würde nur die bisher geleisteten Zahlungen einstellen und vorab die gemeinschaftliche Feststellung der Beitrags-Verhältnisse verlangen können; — ich bin jedoch ermächtigt zu erklären, daß jene Zahlungen auch vom 1^{ten} Januar d. J. ab fortgesetzt und ferner als vorläufige betrachtet werden sollen, unter Verwahrung aller Ansprüche, die Preußen auf die daraus herfließenden Rückforderungen an andere Uferstaaten zu machen hat.

Meine allerhöchste Regierung überlässt sich hierbei der Hoffnung, daß die Central-Commission mittlerweile das Verstünte nachholen und die Erledigung der vorerwähnten Aufgabe der Wiener Congress-Akte als eine dringende Berufs-Angelegenheit anzusehen werde. Preussischer Teils wird man hierbei mit der größten Bereitwilligkeit entgegen kommen und angelegerlich mitwirken, ohne jedoch offenbar verletzende und selbst mit der aufgestellten Idee eines Sozialts. Verhältnisses im Widerspruch stehende Reparations-Grundsätze anzukennen. Ich erlaube mir nur noch die Bemerkung, daß vor der Detail-Erörterung

a) die Ausgleichungs-Liquidation wegen der Pensionen sich auch auf die älteren aus der Zollverwaltungs-Epoche vor 1806 herstammenden Pensionäre wieder strecken müssen, wenn gleich Frankreich hierbei nicht interessirt ist; daß

b) eine Sonderung der gleichzeitig zu befriedigenden Beamten der Central- und provisorischen Verwaltungs-Commission, von den nach einem andern Prinzip zu behandelnden Pensionären der Rhein-Octroi-Verwaltung notwendig erscheint, und daß c) grundsätzlich zu bestimmen seyn wird: ob und wie weit die Ausgleichungs-Ansprüche der beteiligten Regierungen auch von dem Zeitpunkte an noch fortdauern, wo einzelne Pensionäre in ihren Staats- und namentlich auch den Rhein-Octroi-Diensten anderweit verwendet wurden.

Ich werde mich demnächst beileben, eine vollständige Nachweisung für Preußen vorzulegen. Nebrigens glaube ich im Geiste meiner allerhöchsten Regierung zu handeln, wenn ich den Humanitäts-Rücksichten, wo sie sich irgend vorfinden, bereitwillig beipflichte. Ich werde daher auch einen gemeinschaftlichen Beschluss, welcher *salvo praejudicio* den besonderen Wünschen des französischen Herrn Commissärs entgegen kommt, zu befürworten seyn.

Frankreich: Ich beile mich, summarisch auf die Auseinandersetzungen zu antworten, insofern wie sie das 535te Protocoll betreffen.

Alles ist darin neu, nicht aber der Eindruck, den sie hervorgebracht haben, und die Hoffnung, welche sie bestätigen, daß man damit endigen werde, sich zu verständig-

E.S.

Bd. I

Es wird, wenn man will, die Rüttigheit die Schuld der Geschäftigkeit gegen alle Pensionsire abtragen. Sind diese einmal befriedigt, und ist ihre Zukunft sicher gestellt, so wird die Erörterung, was die Regierungen betrifft, nichts von der hohen Stellung verloren haben, welche ihre Rechte und die Tractate sie stellen; eine Stellung der Convenienz und Würde, welche die nämliche für Alle ist, und von welcher, was Frankreich betrifft, der Unterzeichnete nicht herabsteigen kann.

Denn nach hat er die Ehre zu bemerken:

- I.) Was die Zahler anlangt, dass, in Ermangelung von amtlichen Beweissstückchen, man approximationis verfahren müfste, wie dieses die Arbeit selbst namentlich ausgeübt. Eine ganz vollständige Genauigkeit wird daher auch nur von der Vorlage der durch das 54te Protocol vergebenen verlangten Beweissstücke abhängig sein.
- II.) Was die Grundsätze anlangt:

Der Art. 29. des Wiener Congress-Akte sagt:

- "dass die Vorschriften der Convention von 1806 künftig auflösen und die Sorge, den Octroi-Beamten Ruhestands-Pensionen zu gestatten, jedem Uferstaat insbesondere überlassen bleibt."

Diese Verfügung findet augenscheinlich ihre Anwendung auf die Zukunft und zwar zu Gunsten der Beamten, welche wirklich im Dienste waren, als diese Verfügung in Kraft getreten ist. Aber sie findet keine Anwendung auf diejenigen, welche willkürlich von ihren Anstellungen in den Jahren 1813 und 1814 zurückgewiesen wurden, obwohl der Art. 125. der Convention von 1806 ihnen den Schutz der Neutralität zusicherte.

Dieses ist so richtig, der der besagte Artikel fortfahrt:

- "Die Individuen, welche bei dem Octroi angestellt waren und denen man bei der neuen Ordnung der Dinge keine angemessene Stelle vorschlagen könnte, sollen nach den Grundsätzen des Art. 59. des Reichsreges von 1813 behandelt und pensionirt werden."

Also macht der Tractat einen wesentlichen Unterschied zwischen den sogenannten Angestellten, welche in Zukunft von jedem Uferstaat besonders pensioniert werden sollen, und zwischen denen, welche angestellt waren, oder welche außer Dienst sind und nach dem Art. 59. des Reichs-Reges pensionirt werden sollen.

Der Art. 31. setzt hinzu:

- 1.) dass die Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten ebenfalls bezahlt werden sollen;
- 2.) dass diejenigen, welche gesetzlich gestattet worden wären, nämlich, seitdem das Rheinschiffahrts-Oktroi eingeführt war, es ebenfalls werden sollen;
- 3.) dass die Commission alle diese Pensionen liquidieren und den Betrag davon definitiv abschließen soll;
- 4.) Endlich dass die Bezahlung dieser Pensionen sowohl, sowie das in dem Art. 29. benanntes, auf die nämliche Art geschehen soll, wie's in dem Alinea 6. des Art. 25. für die Zahlung der Renten vorgeschrieben ist.

Was sagt nun das Alinea 6.?

- "dass alle Zahlungen halbjährig geschehen sollen;"
- "dass die Central-Commission das Zahlungs-Modus bestimmen soll;"

"dass"

R. 3. / 1. v.

"dass die Regierungen, welche die Zahlungen zu leisten haben, in dem Verhältniss
ihres Anteils an der Octroi-Einnahme dazu beitragen sollen.

"Endlich dass dies Verhältniss in für allemal, nach Maßgabe des Ertrags eines
Jahrs der Einnahme, welche in den ersten Jahren nach dem Vollzug der
Convention von 1806 in den verschiedenen Empfangs-Büros statt gehabt hat,
bestimmt werden solle."

Dieses ist also die Weise, wie die Zahlung geschehen muss, für die Pensionen, welche
die Commission des Individuen bewilligt hat, die in die Catégorie des letzten Alters
des Art. 29. gestellt sind, d. i. welche angestellt waren etc.

Der Tractat hat demnach entschieden:

- 1) dass die künftigen Pensionen derjenigen, welche angestellt sind, durch einen jeden
Uferstaat regulirt werden sollen;
- 2) dass die Pensionen, welche denen zu gestalten sind, die angestellt waren etc., durch
die Central-Commission regulirt, und nach Procenten der Einnahme bezahlt werden
sollen;
- 3) dass die Pensionen der alten Zoll-Beamten durch die deutschen Rheinuferstaaten
bezahlt werden sollen;
- 4) dass die seit Einführung der Rhein-Octroi-Convention von 1806 gesetzlich gestatteten
Pensionen, ebenfalls bezahlt werden sollen, dass aber die Commission untersuchen solle, in welchem Verhältniss die schuldenden Regierungen dazu beizutragen haben werden.

Da das zu findende Verhältniss sich namentlich nur auf die seit jener Epoche
gestatteten Pensionen anwendet; so geht daraus klar hervor, dass das Verhältniss
für die zu gestaltenden Pensionen an jene Beamten, welche angestellt waren und
die man später nicht wieder anstellte, in dem 6ter Alters des Art. 25. bestimmt
ausgesprochen ist.

Es musste so sein, weil die unter der Octroi-Verwaltung gestatteten Pensionen, sich ent-
weder auf das rechte oder auf das linke Ufer anwenden ließen; folglich entweder von
Frankreich oder von Deutschland, damals Besitzer des Rheinfers, zu bezahlen waren.

Für andere Auslegung schint dem Unterzeichneten nicht zulässig, wenn man nicht
den Tractat einer Inconsequenz wegen anklagen wollte, oder die Commission einer Gesetz-
widrigkeit, weil sie den Art. 59. des Reichsrezessus von 1803 auf die fraglichen Pen-
sionen anwendete.

Wenn dieses die Principien sind; so werden wir auch sehen, dass die Thatsachen
denselben conforme waren.

Die Central-Commission hat die Gerechtsame der Individuen, welche bei dem Octroi
angestellt waren etc. wirklich liquidirt, und sie hat den Betrag, dem § 59. des Reichs-
Rezessus gemäß, bestimmt ausgeworfen. Diese Arbeit, wo zu der K. Preußische
Herr Bevollmächtigte mit aller von der Gerechtigkeit verlangten Sorgfalt mitgewirkt
hat, ist in dem Jahr 1813 beendigt, und von allen Regierungen genehmigt worden.

Ein Theil dieser gestatteten Pensionen gehörte dem Zeitraum an, wo die Rhein-
Octroi-Revenuen zwischen Österreich, Preussen und Russland zu $\frac{5}{17}$ und zwischen
Schweden und Hannover zu $\frac{1}{17}$ für jeden getheilt waren.

Austrianisch

Bl. 1.

Oesterreich und Preussen haben im September 1822 ihren Anteil an diesen Pensionen bezahlt und zwar in dem Verhältniss ihrer damaligen Einnahmen; Russland bezahlte im Jahr 1823, und Hannover im April 1824.

Die Königl. Preussische Regierung würde also durch diese Thatache anerkannt haben:

- 1) die Liquidation der Central-Commission;
- 2) die Art und Weise, die Pensionen zu bezahlen, welche also von der Commission liquidirt worden sind; /: ein Umstand, welcher entweder die Unterstellung der Inconsistenz des Tractats oder die Geltzwidrigkeit der Commissions-Arbeit vernichtet. /

Was verlangt nun der Königl. Französische Bevollmächtigte und mit ihm die Central-Commission, wenn es nicht die fortgesetzte Anwendung der nämlichen Grundsätze, oder die Zahlung der Pensionen nach dem Einnahme-Verhältniss eines jeden ist?

Was sagen die zur Unterstützung der entgegengesetzten Meinung angeführten Protocolle weiter, dass Preussen keinen Vorschuss zu neuen Lasten machen will? Nur sind aber vorerst diese Lasten nicht neu, weil sie eine von den anerkannten Bedingungen der Besitznahme der Rhein-Setrois-Pensionen waren.

Diese Bedingungen bestanden, wie man bewiesen hat, für alle diejenigen, welche eine Einnahme hatten. Zweitens ist es nicht mehr ein Vorschuss, den die Commission verlangt, es ist die beziehungswise Bezahlung dessen, was jeder Mitbeteiligte den Pensionisten schuldig ist.

Der Umstand, dass Preussen die preussischen Pensionisten bezahlt hat, war nur eine Handlung der Rüttigkeit der K. Preussischen Regierung gegen ihre Untertanen. Denn die Gerechtigkeit erforderte, dass Preussen als Ufestaat verhältnismässig zur Zahlung aller dem Art. 29. gemäß liquidirten Pensionisten beitragen sollte, ohne Unterschied der Nationalität.

Die Rückstände, welche den französischen Pensionärs und einigen der anderen Staaten noch geschuldet werden, sind demnach eine gemeinschaftliche Schuld; und wenn man von allen Seiten das Beispiel Frankreichs hätte befolgen wollen, welches seit 1823 jährlich seinen Anteil an den Pensionen der Baiernischen Angestellten des Germersheimer Büros bezahlt, so wären schon vor längst alle Angestellten befriedigt.

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, aus dieser Handlung der Gerechtigkeit ein besonderes Verdienst machen zu wollen. Seine Regierung, Frankreich, hat den Tractat nur zu Gunsten aller in "u." her wollen, welche die Wohlthat des selben reklamirten, ohne Unterschied irgend einer Nationalität. Aber indem sie dieses that, glaubte sie überzeugt zu können, dass ihr Beispiel allgemein nachgeahmt werden würde, und der Unterzeichnete drückt davon die Überzeugung und die Hoffnung mit mehr begründet als jemals aus.

Wirklich alles zeigt an, dass die persönliche Loyalität aller meines Herrn Collagen, und ihre sowohl beständige als gewissenhafte Sorgfalt, der geuchten Anerkennung, welche die Rheinische Staaten haben, keinen Abbruch geschehen lassen werde, der jetzigen Central-Commission nicht erlaubt werden, sich zu trennen, ohne auf eine ihrer würdige und

und gegen alle Diener gerechte Art das regulirt zu haben, was diesen letzteren geschildert wird, sowohl für das Vergangene als für die Zukunft, und was ihnen schon so lange vespromponiert ist.

Die von dem K. Preussischen Herrn Bevollmächtigten gemachten Vorschläge unter Litt. a, b, c. sind gewiss der Art, ein allgemeines Resultat zu erleichtern, um die Art. 28 und 29. des Wiener-Congress-Acts zum Vollzug zu bringen, und der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, hier davon das feierliche Zeugniß niederlegen zu können; die Folge davon empfiehlt es der nämlichen Sorgfalt von Seiten der Central-Commission. Jedoch wird das Wesentliche stets seyn, vor allem die dritte Person zu befriedigen, und sich aldann nur mit dem Interesse der Regierungen in der nämlichen Sache zu beschäftigen. In dieser letzten Hinsicht wiederholt der Unterzeichnete und übernimmt die formliche Verpflichtung, keine Zahlung zu verweigern, welche die Tractaten seinem Hofe zu Last gelegt haben.

Baden: Nachdem der Unterzeichnete bereits im 554^{ten} Protocole, vom 30^{ten} v. M. u. J. 511., Namens der Großherzoglichen Regierung die hinsichtlich der Ausgleichung des Pensions-Wesens im Allgemeinen bestehende Ansicht zu erkennen gegeben hat; so ist derselbe vor der Hand und in Erwartung der noch rückständigen Erklärungen von Seiten der übrigen beteiligten Ufer-Staaten-Regierungen hierüber, lediglich in dem Falle, sich hinauf zu beziehen.

Hessen: Der Unterzeichnete hat das 535^{te} Protocoll seiner höchsten Behörde seiner Zeit vorgelegt, bis jetzt aber die erbetene Instruction noch nicht erhalten.

Er wird, bei Gelegenheit der Vorlage der leichten Erörterungen der Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und Preussen, nicht mangeln, solches angelegentlich zu sollicitieren, und zweifelt nicht, daß er durch deren Empfang sich mit Ghestem in den Stand gesetzt sehen wird, ebenmäßig abzustimmen.

Preussen: Da mehrere meiner hochgeehrten Herrn Collegen noch zur Zeit außer Stande sind, sich über den Inhalt der preussischen Erklärung vernthmen zu lassen: so kann ich meinesrorts nur bedauern, von den mir erhalten, eben so ausgedehnten als umfassenden Instructionen zum Zweck der vorliegenden Erörterungen keinen Gebrauch machen zu können.

Ich muß es der Beurtheilung meiner allerhöchsten Regierung überlassen, zu welcher Zeit und in welcher Form die jetzt abgebrochenen Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Die Bemerkungen des französischen Herrn Commisärs werden alsdann auch ihre Erledigung finden. Mit Bezug auf meine vorangegangene umständliche Entwicklung, erlaube ich mir für den Augenblick nur, aufzufallen, daß ich seine Interpretations-Ansichten nicht anerkenne und daß die Gefühle für Recht, Humanität und Ehre, welche den übrigen Ufer-Staaten gegenüber gelegentlich angerufen werden, der preussischen Regierung eben so wenig fremd sind, als irgend einer andern.

In Beziehung auf die Befriedigung der Pensionäre hat Preussen mehr gethan, als vor getroffener, in den Wiener Artikeln vorgeschickter Ueberreinkunft, rechtlich erwartet werden konnte. — Meine allerhöchste Regierung hat auch heute noch, ohne alle Verpflichtung, ihre Bereitwilligkeit erklärt, zu einer vorsorglichen Maasregel sofort mitzuwirken.

mitwirken zu wollen. — Es ist ihre Schuld nicht, wenn man in dieser, wie in manchen anderen Angelegenheiten im Verlauf von 15 Jahren nicht hat zum Entschluss kommen können.

Die Auflösung der Central-Commission gestaltet vielleicht, einer bessern Hoffnung Raum zu geben.

§III.

Preußen; In Verfolg des 545^{ten} Protocolls vom 3^{ten} November 1831 erlaubt mir, meinen hochgeachten Herrn Collegen den preußischen Antrag wegen einer nach dem Verhältniß der Einnahme jedes Upx-Staats zu bewirkenden Vertheilung der auf dem Rhin-Oder-Renten ergebenen in Grinnerung zu bringen.

Meine allerhöchste Regierung wird nunmehr weiter keinen Anstand nehmen, Ihrerseits nach der in jenem Protocoll entwickelten Ansicht zu verfahren und übtigen, die ihr wegen geleisteter Vorschüsse aus der Vergangenheit zustehenden Erstattungs-Ansprüche, welche selbstredend vorbehalten bleiben, als Gegenstand einer besondern Liquidation & handeln lassen.

Baden und Hessen; Auf den erneuerten Königl. Preußischen Antrag wegen Zahlung der directen Oder-O-Renten, sind die Unterzeichneten in dem Falle, sich lediglich auf ihre gemeinschaftliche Erklärung in dem 545^{ten} Protocoll ganz ergebenst zu beziehen, da seitdem in der Lage der dort erwähnten Auseinandersetzungs-Angelegenheit keine Änderung eingetreten ist.

Preußen; Mir bleibt nur übrig, die im 545^{ten} und im heutigen Protocoll enthaltenen Erklärungen auf das bestimmteste zu wiederholen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß die aus der Wigerung einiger Höfe, für diesen oder jenen Rentegläubiger entstehende Verlegenheit meiner im Wege des unbestrittenen Rechts wandelnden allerhöchsten Regierung nicht beizumessen seyn wird.

Baden und Hessen; Die Bevollmächtigten beziehen sich lediglich auf ihre vorhergehenden Erklärungen.

Nassau; Ich bin von meinem Hof ermächtigt, an der Reparation der directen Renten, sobald wegen der Abrechnungs-Verhältnisse ein Einverständniß besteht, beruhwilligst Theil zu nehmen.

§IV.

Preußen; Als ich in der am 3^{ten} November v. J. statt gehabten Verhandlung nach Ausweis des 545^{ten} Protocolls die Vermengung der noch zu regulirenden Rente-Angelegenheit mit den völlig illiquiden und von meiner allerhöchsten Regierung eben so wenig anerkannten, als rechtlich zu begründenden Ansprüchen, welche den Gegenstand der Protocolle N° 539 und 541 bilden, als unzulässig auf's Bestimmteste zu bestreiten genötigt war, bemerkte ich rücksichtlich dieser Ansprüche, daß darüber eine von der Rentenfrage ganz unabhängige diesseitige Erklärung an die hohen Mitbeteiligten erfolgen werde.

Zobin ermächtigt, eine solche Erklärung bei der Central-Commission noch vor deren jetziger Auflösung abzugeben. Dieselbe soll hauptsächlich dazu dienen, meinen geschätzten Herrn Collegen den ganzen Inhalt des, auch im 545^{ten} Protocoll schon erwähnter Denkschrift vom Jahre 1830, worin die diesseitigen Ansichten über die bei der Central-Commission

Schwebende

schwende Differenz wegen der Rhinschiffahrts-Ginkünfte und Lasten ausführlich entwickelt sind, in gefällige Erinnerung zu bringen. Preußen beharrt aus den in dieser Denkschrift auseinandergetzten Gründen noch gegenwärtig unerschütterlich bei den am Schlusse derselben zusammengestellten Behauptungen:

A, daß, was das Recht nach den Bestimmungen des Wiener-Akte betrifft,

1, seinesseits nach dem alten seit 1804 conventionsmäßig in Anwendung gebräuchlichen Tarif, welcher bis zur Sanction des jetzigen Rhinschiffahrts-Reglements und der allzeitigen Einführung der gegenwärtigen neuen Ordnung der Dinge auf dem ganzen Rheine

1: von da, wo derselbe schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse in das Meer; mit Recht bestand, und vorher keine Abänderung erleiden durfte, nicht mehr erhoben worden ist, als wozu es als Besitzer des Ostric-Bureau's, bei welchen diese Erhebung erfolgte, vollkommen berechtigt war;

2, daß die partielle Gebühren-Erhebung der einzelnen Uferstaaten schon im Jahre 1816 vollständig und ganz in der Art und Weise, welche den Bestimmungen des Wiener-Akte über das Interimsticum entspricht, eingetreten ist;

3, daß mithin unter den Vorbehälte derjenigen Ansprüche, welche wegen der Verpätung dieses, erst im Jahr 1816, statt am 1^{ten} Juni 1815 erfolgten Eintretts der partiellen Erhebung einzelner beteiligten Staaten zustehen mögen, ingleich der besondern Auseinandersetzung der bei der Einnahme einzelner Bureau's zugleich beteiligten Regierungen — eine Gemeinschaft der nach dem alten Tarif bisher überall erhobenen Rhinschiffahrts-Gebühren weder jemals bestanden noch dermalen besteht,
dass aber auch

4, Preußen weder den Hauptzweck einer vermeintlichen Genossenschaft in Händen, noch eine Verbindlichkeit hat, mit den angeblichen Gründen einer solchen Gemeinschaft wegen der erhobenen Gebühren sich auseinander zu setzen;

5, Folglich auch Preußen durchaus nicht verpflichtet ist oder gewesen ist, sowohl iibehaupt die zur Besteitung der Central-Lasten der Rhinschiffahrts-Verwaltung erforderlichen Gelder vorbehaltlich demnächstiger Liquidation und Abrechnung allein anzuschaffen, als auch insbesondere von den Rhin-Ost-Renten mehr, als einer, im Verhältnisse mit seiner Einnahme der Rhinschiffahrts-Gebühren stehenden Anteil zu übernehmen, vielmehr die übrigen Uferstaaten sich nicht entziehen können, auch ihrer Sache, im Verhältniss ihres Rhinschiffahrts-Ginkünfte, und soweit sie überhaupt bei einzelnen Gattungen von Lasten zur Mitleistung verbunden sind, zu deren vollständiger Ablösung beizutragen.

B, daß von diesem Rechte und dessen Folgen auch bei den früheren Verhandlungen der Central-Commission Preußischer Sait durchaus nichts durch eine davon abweichende Vereinbarung mit den übrigen Uferstaaten ausgegeben oder demselben entgegenstehend festgesetzt worden ist; indem

1, der ehemalige preußische Commissarius in dem von den übrigen Commissarien behaupteten Sinne keine Versprechungen abgegeben hat;

2, dergleichen angebliche Versprechungen, selbst wenn man einige seiner Erklärungen dafür annehmen wollte, schon wegen mangelnder Vollmacht für seine Regierung unverbindlich, jedenfalls aber, selbst unter Voraussetzung dieser Vollmacht, vorneinig nie

- erfolgten Ratification abhängig gewesen seyn würden;
3. eine Vereinbarung zwischen der Central Commission und dem verstorbenen preußischen Staats-Kanzler, Fürsten von Hardenberg oder auch nur ein Ankenntniß des Letzteren, in Hin-Sicht der Ansichten des ersten, nie statt gefunden hat, und am wenigsten in dessen Schreiben vom 10^{ten} Mai 1817 enthalten ist, und auch
 4. von der preußischen Regierung keine Handlungen ausgegangen sind, in welchen unter Umständen, wo eine ausdrückliche, in den gehörigen Formen errichtete Vereinbarung allein Verbindlichkeiten begründen konnte, auch nur irgend ein Ankenntniß jener Ansichten oder der unter 1. und 2. erwähnten Erklärungen ihres ehemaligen Commissarius zu finden wär.

Während die in der Denkschrift vom Jahre 1826 enthaltene ausführliche Beleuchtung des Gegenstandes und der von den übrigen Uferstaaten aufgestellten Forderungen bei der jetzt, ohne Anführung neuer Gründe erfolgten Wiederaufrugung der alten Differenz gänzlich mit Stillehweigen übergangen worden ist; hat man auf eine Stelle in derjenigen Denkschrift, welche von Preußen im Jahre 1824 daw resp. Kabinettsmit-geheilt wurde, ein besonderes Gewicht legen und eine Verbindlichkeit, mein allerhöchsten Regierung, zur Befriedigung der in Rede stehenden Ansprüche, daraus herleiten zu können geglaubt.

Die fragliche Stelle jener Denkschrift oder Note lautet wie folgt:

"Muß — der jetzige Tarif bis zum Abschluß des definitiven Reglements beibehalten werden, und ist alle Gemeinschaft der Erhebung durch den Art. 31. aufgehoben und die partielle Erhebung schon jetzt eingeführt, so bezicht. Preußen nicht mehr, als noz es berechtigt ist, und es fehlt ganz an einem Titel, deshalb Entschuldigung von ihm zu fordern, weil der neue Tarif noch nicht umgelegt werden kann, in dessen Folge erst Preußen weniger und andere Staaten mehr an Schiffsahrts-Abgaben beziehen werden. Wiewohl
Preußen hiernach gar keine Verbindlichkeit einzumunnen kann, so hat es sich doch bisher hin, wo die ganze Verhandlung über die Rheinschiffahrt um bloß Vergleichs-Versuche sich bewegte, genügt bezeigt, wegen des Interests, welches aus der bisherigen Fortdauer des jetzigen Tarifs entspringt, sich mit den übrigen Staaten auseinanderzusetzen, und diese Bereitwillig-keit will es unter der Voraussetzung, daß das definitiv. Reglement im Sinne der Wiener-Convention zum Abschluß kommt, wovon die Umlegung des neuen Tarifs abhängt, mit welcher die Begründung eines Titels für die übrigen Staaten zur Beziehung höherer Schiffsahrts-Abgaben und eine Verbindlichkeit für Preußen zur Herabsetzung der selben auf seinem Rheine erst eintritt, hiermit wiederholen!"

Nachdem die Verheifung bereits in der Denkschrift vom Jahre 1826 von mein aller-höchsten Regierung mit Anführung des Motivs zurückgenommen und ausdrücklich er-klärt worden ist, daß sie sich veranlaßt finde, völlig auf den Standpunkt des strengen Rechts zurückzutreten und nur dasjenige zuzugestehen, was dieser ihr aufliegt; kommt es mir jetzt nur noch darauf an, meinen geachteten Herrn Collegen, mit Beziehung auf die dem Zeitraum von 1825 bis 1826 angehörige Geschäfts-Entwicklung zu zeigen, daß jene Verheifung auch in sofern völlig entkräftet ist, als selbst der am 31^{ten} März v. J. abgeschlossene Rheinschiffahrts-Vertrag die Voraussetzung, unter welcher sie erfolgte,

erfolgte, keinesweges bestätigt hat.

Der Entwurf eines definitiven Rheinschiffahrts-Reglements, welches Preußen gleichzeitig mit der Note vom Jahre 1821 den Regierungen der übrigen Verstaaten vorlegte, war durchgängig im Sinne des Wiener-Schluss-Akte abgefasst. Ist etwa Preußen damalige Hoffnung, daß man sich sofort mit völliger Übereinstimmung ihm anschließe, und daß die Annahme seines Entwurfs, mit hin die Bestätigung der fraglichen Voraussetzung statt finden werde, jemals in Erfüllung gegangen? — Hat man nicht statt dessen von mehreren Seiten eine ganz andere Bahn verfolgt? — Hat nicht sogar einer der mitbeteiligten Hofs die früher der preußischen Ansicht enthielt Bestimmung zurückgenommen, ohne ihn später wieder beigetreten zu seyn? — Haben sich nicht zwei andere Hofs erst im letzten Jahre die bis dahin stets von ihnen bekämpfte preußische Ansicht angeeignet? — Wurde nicht die praktische Realisierung der letzteren von einem dieser Hofs dadurch besonders erschwert, daß derselbe sich auch in seiner Eigenschaft als Europäische Macht von der, bei dem Königl. Niederländischen Hofe eingetretener Intercession der übrigen Europäischen Mächte, England, Russland, Österreich und Preußen ausschloß, und mittelst dieser Trennung die Niederländische Seite aufgestellte Behauptung unterstützte, als ob die Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 abgeschlossen, über die Auslegung des darin ausgesprochenen und nachher in die Wiener-Congress-Akte übergegangenen Prinzip der Freiheit der Rheinschiffahrt uneinig seien?

Um nicht länger, als es mein Zweck durchaus erfordert, bei solchen Erinnerungen zu verweilen, enthalte ich mich eines näheren Gingehens auf die eben angedeuteten Thatachen, durch welche Preußen seine anhaltenden Bemühungen, den Abschluß eines definitiven Rheinschiffahrts-Reglements im Sinne des Wiener-Congress-Aktes herzuführen, dergestalt vereitelt sah, daß die Central-Commission schon im Jahre 1825 nicht umhin konnte, anzuerkennen, daß auf dem eingeschlagenen Wege keine Hoffnung des Erfolgs übrig bliebe.

Der preußischen Regierung allein fiel nun die Lösung der Aufgabe anheim, und anstatt eines mit dem Wiener-Congress-Akte völlig übereinstimmenden definitiven Reglements haben wir einen auf zum Theil ganz neue Grundlagen errichteten Vertrag erhalten, der im Eingange selbst

"als ein Inbegriff gegenständig gemachter und angenommener Vorschlage — also eine Vereinigung über diejenigen Maasregeln und reglementarischen Bestimmungen, durch die die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren könne," bezeichnet worden, und in Erwägung der

"Schwierigkeiten, welche die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung nach den Bestimmungen des Wiener-Congress-Akte gefunden habe," mit Vorbehalten wegen der aus diesem Akte herzuleitenden Rechtszuständigkeiten, umgeben ist.

In der Erklärung, womit ich am 31^{ten} October 1829 / Protocoll Nr. 171 / der Central-Commission den zwischen Preußen und dem K. Niederländischen Hofe verabredeten Vertrags-Entwurf vorzulegen die Ehre hatte, befindet sich in Bezug auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen schon die Bemerkung:

72

„es sei daraus ein Entwurf hervorgegangen, welcher den Charakter des vorgeschlagenen
„Definitif-Reglements zwar verloren; dagegen aber die Natur eines zum Theil auf
„gegenseitige, außerhalb der Grenzen des früheren Tractates liegende Zugeständnisse
„gegründeten Vertrags und einer Schifffahrts-Ordnung, wie sie den Umständen nach
„jetzt nur zu vereinbaren gewesen, angenommen habe;“
womit auch die das Geschichtliche der Verhandlungen berührende Präsidial-Einleitung
des gedachten Protocolls übereinstimmt.

„Hingegen fand sich so wenig zu erinnern, daß selbst Namens Genes Regierung
„der Großherzogl. Hessischen; noch ausdrücklich bemerkt wurde:
„wie der vorgelegte Entwurf zwar wohl als Mittel einstweiliger Befriedigung,
„aber keineswegs als definitives Reglement angesehen werden könne.“

Späterhin bemerkte der Königlich Französische Herr Commisar im Protocoll
Nr. 54 vom 31. März 1831:

„L'intitulé de ce projet ne paraît pas répondre complètement aux dispositions
„des articles 27 et 31 de l'acte du Congrès de Vienne, qui prescrivent un règlement
„définitif etc.“

Nachdem hierauf eine gemeinschaftliche, alle gegen den Vertrag zu haben Ausstellungen
umfassende Note der Commisarien von Preussen und den Niederlanden i. Protocoll
Nr. 95 vom 25. September 1830; pag. 2d. noch besonder erläutert hatte:

„warum die Benennung: Definitif-Reglement als unpassend nicht habe ge-
wählt werden können“

erklärte auch der K. Französische Herr Commisarius sich hiermit einverstanden
in den eben dasselbst verzeichneten Worten:

„En vertu de la déclaration de M. M. les commissaires des Pays-bas et de Prusse,
que cette redaction renferme toutes les garanties demandées par la France pour la
conservation de ses droits aux questions et avantages que longues dérivant de
l'acte du Congrès de Vienne relatif à la navigation du Rhin.“

Das Unterzeichnungs-Protocoll vom 31. März 1831 Nr. 514. enthält in Ein-
gang die Bemerkung:

„Dabei nehmen sämtliche Commisarien noch ausdrücklich Bezug auf die in der
Einleitung zu dem vorliegenden Vertrage ausgedrückte Verwahrung aller tractaten-
mäßigen Gerichtsam und auf alle Vorbehalte und Erklärungen, welche in die
früheren Protocolle niedergelegt worden sind.“

Das Ratifications-Auswechselungs-Protocoll vom 16. Juni 1831. Nr. 521.: wiederholt ausdrücklich die gedachten Vorbehalte mit Bezugnahme auf den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, die Wiener-Congress-Akte, und die vorhergehenden Protocolle der Central-Commission. In gleichem Sinne sind selbst die Ratifications-Urkunden abgesetzt.

Dieses Alles wäre nicht erforderlich gewesen, wenn man das im Sinne der Wiener Convention abgeschlossene, und in der diesbezüglichen Note vom Jahre 1831 ausdrücklich vorbedeugte Definitif-Reglement vor Augen zu haben geglaubt hätte.

Aus dem Angeführten erhellet, daß

„der im Jahre 1831 überreichte preußische Entwurf nicht angenommen wurde;

- 2.) dass die Annahme von der Central. Commission nicht bewirkt werden konnte, wie sie selbst nach vierjährigen fruchtblosen Verhandlungen gestehen musste; woran grossentheils
 3.) die Gegenwirkung Schuld war, die an die Stelle der ausbedungenen Mitwirkung trat;
 das ferner
 4.) Preußens unausgesetzte Bemühungen erst nach einem abermaligen Zeitaufwande von fünf Jahren, zum Abschluß einer von dem ersten Entwurf wesentlich abweichenden Uebereinkunft führten, welche
 5.) so wenig als ein im Sinne der Wiener-Convention verfaßtes definitives Reglement angesehen werden kann, daß alle Uferstaaten diese Benennung für unzulässig erklären, und dabei den Vorbehalt ihrer aus jener Convention herzuleitenden Rechte ausdrücken ließen.

Es ist also die in der Circular-Note vom Jahre 1821 aufgestellte Bedingung ganz und gar unerfüllt geblieben, ja sogar von dem, was darin vorausgesetzt worden war, zum Theil das Entgegengesetzte geschehen.

Wenn Preußens sich schon im Jahre 1826 vollkommen berechtigt halten durfte, seine in jener Note bedingt gegebene Zusicherung zurückzunehmen, so kann von deren Erfüllung in Folge der neuen Vorgänge noch weit weniger die Rede seyn.

Hieraus reihen sich noch folgende Betrachtungen:

Vor dem Abschluß des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 31ten März 1831 traten die Regierungen von Frankreich, Baiern, Baden und Hessen unbedingt den Ansichten bei, welche Preußens im Laufe der Verhandlungen verfolgt hatte, und verlangten ausdrücklich, daß davon in der Einleitung zum Vertrage Erwähnung geschehen solle. Sie erkannten hiermit an, daß Preußens auf einer dem Rechte völlig zugängenden Grundlage unterhandelt habe, und es läßt sich folgerichtig heraus auch ableiten, daß Preußens vollkommen befugt gewesen sei, von der endlich erlangten Befriedigung, voris es allein für die ihm durch die Wiener-Convention auferlegten Opfer einige Entschädigung finden könnte, sinngemäß die Erfüllung der wesentlichsten Stipulationen, namentlich die Umlegung des neuen Tarifs und die Aufhebung des Collner-Umschlags abhängig zu machen.

Es bedarf auch keines Beweises, daß auf diese Weise allein die Befriedigung aller Theilecknet zu erreichen war.

Hätte meine allerhöchste Regierung anders vorgefahren, und ihr gutes Recht zugleich mit ihren Pflichten gegen die eigenen Untertanen vergeßsen; den Preis des Niederländischen Gegenliefertungen im Voraus bewilligen; die Umlegung des neuen Tarifs und die Aufhebung des Collner-Stapols vor Eröffnung der freien Schiffahrt aus den Rheinmündungen in die See und umgekehrt bewilligen wollen; so würde deraus zum großen Nachtheile aller oberhalb der Niederländischen Gränze befindenen Uferstaat ein endloses Provisorium entstanden seyn. — Auf Preußens Kosten hätten die übrigen Regierungen einige hunderttausend Francs einige Jahre früher erhoben, als schwerlich jemals die Transit-Freiheit in den Niederlanden, und die Beseitigung anderer den Rheinhandel drückender Inconvenienzen verlangt, wofür man nach der jetzt schon gemachten kurzen Erfahrung eine mehr als zehnfach höhere Summe

in Rechnung zu stellen berechtigt ist.

Preußen hat also selbst in der Verfolgung seines von Frankreich, Bayern, und Hessen anerkannten Rechtes, den Niederländer gegenüber, nur im wahren ^{lizen} Interesse der mitbeteiligten Uferstaaten gehandelt, und sich dafür seitens derselben ein - erkennbares zuvertrauen gehabt, womit sich die jetzt wieder angeregten Entschädigungs-Forderungen nicht vereinigen lassen.

Diese Forderungen hatten so lange einen scheinbaren Grund für sich, als von einigen Seiten dem Wiener-Congress-Systeme eine sehr beschränkte Fluvial-Tendenz beigelegt, und angenommen wurde, dass die Freiheit des Rheins sich auf dessen Seemündungen nicht erstreckte. — Sobald aber diese unter mannigfachen Schwankungen vorgetragene Ansicht bei der Majorität der Rhinufers-Staaten verschwand, und ein Anerkenntniss der Richtigkeit des Preußischen Auslegungs-Systems an deren Stelle trat, mussten auch jene Ansichten des letzten Antheils von Billigkeit und von rechtlicher Consequenz verlieren.

Im Bewusstsein der den mitbeteiligten Uferstaaten geleisteten und von ihnen anerkannten Dienste hätte meine allerhöchste Regierung nicht erwartet, dass die Geltendmachung der oben beleuchteten, völlig unbegründeten Entschädigungs-Ansprüche von ihnen erneut werden würde. Am wenigsten hielt sie es für möglich, dass einem solchen erneuten Versuche selbst diejenigen Regierungen beitreten könnten, welche den höheren Tarif mehrere Jahre bereits vor dem Abschluss des Vertrages, der ihnen allein das Recht dazu verliehen hatte, einseitig und willkürliche bei ihren Erhebungs-Amtshandlungen eingeführt haben. Glaubten sie ein Recht zu dieser Maßregel zu besitzen, so hing es ja nur von ihrem Gute befinden ab, solche vor längst schon zur Ausführung zu bringen. Aus deren Unterlassung konnte aber unmöglich ein Entschädigungs-Anspruch an irgend eine mitbeteiligte Regierung hergeleitet werden. So stellt sich wenigstens das Urtheil, welches sie unter dem Gesichtspunkte der Consequenz ihrer Behauptung und ihres Verfahrens zurückzuweisen nicht im Stande seyn möchten, wie wohl ihre dabei zum Gunde liegende Rechts-theorie aller Begründung entmangelt.

Wäre in der That irgend ein Entschädigungs-Anspruch wegen verzögter oder unvollkommen Vertrags-Erfüllung denkbar und hätte man die Absicht, solchen anstlich begründen zu wollen: Es würde solcher am wenigsten an die preußische Regierung zu richten seyn, diese sich vielmehr auch ihrerseits alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vor den alten müssen, zumal die Beeinträchtigungen, welche die preußische Schifffahrt und der preußische Handel eine Reihe von Jahren hindurch gegen die Bestimmungen der Wiener-Congress-Akte, in den Häfen des Niederrheins erlitten haben, in der Notorität beruhen.

Ich schließe mit der durch das Vorstehende hinlänglich motivierten Sicherung, dass meine allerhöchste Regierung den in Rede stehenden Entschädigungs-Ansprüchen in keiner Weise Raum zu geben entschlossen ist.

Bedenk Frankreich, Hessen und Nassau; Die obengenannten Bevollmächtigten erhalten ihren Hören hierdurch ausdrücklich vor, — auf die vorstehende Abstimmung des

Königl.

E1.

2. den 19. Prussischen Herrn Bevollmächtigten zu antworten, und vorwahnen hierdurch
nach Rechtszuständigkeiten.

3. den 19. Anden der Französischen Bevollmächtigte der Erklärung seines Herrn Collegen bei-
gleichtet, kann er nicht umhin, für sich insbesondere noch zuzusetzen, dass er um so
weniger sich enthalten kann, formlich gegen die Verwerfung der aus der allgemeinen Ab-
rechnung über die Revenüen herrührenden Ansprüche seines Hofes zu protestieren, als
die durch den prussischen Herrn Bevollmächtigten angerufenen Principien unbe-
zweifelt zu dem wunderbaren Resultat führen würden, dass Frankreich, ob schones
71,900 Metres Uferlänges besitzt, und stets zu den gemeinschaftlichen Lasten beigetragen
hat, schlechterdings keine Einnahme von dem 1^{ten} Juni 1815 an, bis 1^{ten} July 1825
haben würde.

Demzufolge protestiert der Unterzeichnete durch Gegenwärtiges gegen alle den Rechten
seines Hofes als Rheinischer Staat und als Gläubiger der Gemeinschaft und ihrer
Mitglieder gegen heilige Folgerungen, und setzt noch weiter hinzu, dass die Regierung
des Königs eingewilligt habe, seine Reclamationen auf den von Preußen selbst früher
zugegebenen Satz zu beschränken; dass sie dieses jedoch nur unter dem Titel eines
Vergleichs und aus Rücksichten eines unmittelbaren Conciliation gethan hat. Da jedoch
ihre Nachgiebigkeit so weit misskannt worden ist, dass man ihr sogar Alles streitig
macht, so greift sie zurück zu ihren Rechten in ihrem ganzen Umfange, sich vorbehaltend
dieselben entweder hier zu Mainz, oder sonst überall und durch Mittel, welche sie dazu
anzuwenden für zweckmäßig halten wird, geltend zu machen.

Prussia: Die Folgerung, welche der französische Herr Commisär aus den von Preußen auf-
gestellten Erhebungs-Grundsätzen glaubt herleiten zu können, ist so unerhört irrig,
dass sich dieselbe nicht mit Stillschweigen übergehen darf.

Frankreich hat allerdings vom 1^{ten} Juni 1815 bis zum 1^{ten} July 1825 kein eigenes Octro
Erhebungs-Amt besessen, also auch nicht unmittelbar für eigene Rechnung erheben lassen,
hierdurch wird aber die Abrechnung pro rata der Uferstrecke von 71,900 Metres nach
Maassgabe der Wiener-Bestimmungen, welche nun auch in die Rheinschiffahrts-
Rete übergegangen sind, im mindesten nicht ausgeschlossen.—

In Nebigen muss sich auch meine allerhöchste Regierung die ih der Krone Frank-
reich gegenüber zustehenden Ansprüche): wohin namentlich die Zurückgabe der im
Art. 29. des Wiener-Reglements erwähnten Rente von 3243 Ths. 15 Ecu gehört;) und
deren Geltendmachung, in gleicher Weise, wie es dem französischen Herrn Commisär
gefällig gewesen ist — vorbehalten.

Frankreich: Der französische Bevollmächtigte bezieht sich auf die Protocole Nr. 166 und 177,
welche mit dem Geständniß der Commission selbst beurkunden, dass Frankreich von
der durch den Art. 29. des Wiener-Vertrags eingegangenen Verpflichtung freigesprochen
ist. Was die Lasten anbelangt; so verlangt der Unterzeichnete nichts angelegentlicher,
als auch seinen Anteil zu bezahlen, und alles, was von seiner Regierung geschuldet
wird, zu regulieren.

Prussia: Ich verlaude mir, in Bezug auf die vorerwähnte Renten-Forderung — folgende
aus den Verhandlungen der Central-Commission gezogene Notiz mitzuteilen:

In

Ez,

In Gefolge des Art. 73. der Rhin-Odroi-Convention von 1804 war durch Gehalts-Abzüge
über ein Ruhestandsfonds gebildet worden.

Die französische Regierung hatte den in ihren Händen befindlichen Bestand dieses
Fonds an ihre Amortisationscaisse überliefert und dafür eine Rente von 33,43 francs. 15 Cts.
erworben; diese aber, angeblich zur Deckung nothwendiger Ausgaben wiederum ver-
äußert. Als im Jahre 1817 die Rechnung (Protocol No. 23.) von dem Ruhestandfonds
abgeliefert wurde, fand sich eine Ausgabe zur Deckung von Emolumenten der Rhin-zoll-
beamten von 39,69 francs 45 Cts. nachgewiesen, welche dem Zeitpunkte angehörte, wo
die Rheinschiffahrts-Gelder in die Läufe der hohen Verbündeten fllossen.

Die Central-Commission erklärte s. d. 25^{ten} October 1817 (Protocol No. 23.) daß der
Rechnungszeitraum von denjenigen Regierungen berichtigt werden müsse, welche Anfang
1814 den Genuss der Rheinschiffahrts-Einkünfte gehabt hatten.

Der preußische Commisär bemerkte, Frankreich sei zur Zurückgabe der veräußerten
Rente von 33,43 Francs. 15 Cts. verpflichtet, vorbehaltlich seines Rückgriffes auf gedachte
Regierungen.

Er wiederholte im 17^{ten} Protocol vom 11th July 1820 und im 245^{ten} Protocol vom
1st März 1822 seinen Antrag und erbot sich, den Anteil seiner Regierung an dem
für Rechnung des Verbündeten geleisteten Vorschuss mit 5/17 oder 1167,5 Francs. 83 Cts. be-
zahlen zu wollen.

Dies war ganz in der Ordnung. — Frankreich hatte kein Compensations-Recht
gegen diejenigen Staaten, die erst am 1st Juni 1815 in den Genuss der Rheinschiff-
fahrts-Gefälle gekommen waren — und der Ruhestandfonds war überhaupt wohl
nicht zu den daraus geleisteten Emolumenten-Vorschüssen geeignet. — Er mußte
bei Auflösung der Gemeinschaft zum Besten der Pensionare verwendet, oder an die-
jenigen Staaten verteilt werden, welche die Pensions-Hipflichtungen übernommen
hatten.

Der 2^{te}. Absatz des 29^{ten} Wiener-Artikels verordnet, daß die Central-Commission bei
ihrer ersten Vereinigung sich hierüber mit Frankreich auseinandersetzen soll; — "et
le Gouvernement français" heißt dies "s'engage à cette restitution, dès que le montant
de ce fonds aura été liquidé par la Commission centrale.

"Cette restitution faite, la Commission examinera quelles pensions et quels secours
sont encore à distribuer de ce fonds et les assignera selon les principes de la Con-
vention de 1804."

Die Central-Commission hat auch diese Obliegenheit nicht erfüllt; indem sich von
einer näheren Vereinbarung keine Spur findet.

Der Capital-Worth der gedachten Rente beträgt nach dem pari-Cours... 64,563 Francs. 60 Cts.
Es würde jetzt hinzukommen ein 17-jähriger Betrag der Jahres-Rente... 55,134 - 56,-
\$... 119,997 , 06 ,

Frankreich. Der Unterzeichnete beilebt sich, die Angaben zu completieren, welche vorstehend ge-
macht worden sind.

Der Art. 29. des Wiener-Vertrags sagt:

"Unmittelbar nach ihrer ersten Versammlung wird die Central-Commission sich damit
beschäftigen, mit Frankreich über die Herausgabe des in die Tilgungs-Lasse nach

Paris

Ez/

cc.

Paris abgelieferten Ruhestands-Cassen-Fonds zu unterhandeln, und die französische Regierung verbindet sich zu dieser Rückstattung, sobald der Betrag dieses Fonds von der Central Commission liquidirt sich wird.

Dieser Fonds war durch eine Rente von 3243 Frs. 15 Cts. repräsentiert, und zu einem Capital-Ankauf von 52,220 Frs. 35 Cts.

Es geht also aus dem Inhalt des Tractats hervor, dass

- 1) die Central Commission allein competent ist, in dieser Sachézwerken;
- 2) diese Commission die Liquidation des Ruhestands-Cassen-Fonds zu machen hat und endlich
- 3) dass auch diese Commission sich mit Frankreich über die aus dieser Liquidation hervorgehenden Restitutionen zu verständigen hat.

Sehen wir nun, was geschehen ist.

Im Jahr 1817 legte der Französische Bevollmächtigte die Ruhestands-Cassen-Rechnungen vor.

Sie beweisen, dass diese Rente von 3243 Frs. 15 Cts. in dem Jahr 1814 veräussert wurde, um die Gehälter derjenigen Rhein-Trois-Beamten zu bezahlen, welche durch die alliierten Mächte, von ihren Stellen, gegen die durch den Art. 131. der Convention von 1804 den Rhein-Trois-Cassen und Beamten zugewiesene Neutralität, fortgeschritten waren.

Hierauf verlangte die Central Commission, das Namens-Verzeichniß der Beamten, welche aus diesem Fonds bezahlt worden waren. Dieses Verzeichniß wurde auch von Frankreich zu einer Summe von 39,694 Frs. 15 Cts. vorgelegt.

Alle Actenstücke wurden hierauf durch die Central Commission dem General-Sekretär zur Prüfung und Verifikation überstellt.

Die von ihm aufgestellte Liquidation beurkundet, dass die Rente von 3243 Frs. 15 Cts. bei dem Ankauf die Summe von 52,266 Frs. 12 Cts. kostete und dass, da der Verkauf nur 35,674 " 98 " einbrachte, ein Verlust von 16,591 " 15 " wirklich entstand, endlich dass Frankreich zur Ausgleichung noch eine Summe von 455 Frs. schuldet.

Endlich hat die Central Commission am 23^{ten} October 1817 beschlossen:

Nach Ansicht der hier beigefügten Abstimmungen, die Ruhestands-Casse der Rhein-Trois-Beamten betreffend, hat die Commission beschlossen, dass die 16,591 Frs. 15 Cts., welche durch den Cours der Staatspapiere verloren gingen, als ein wirklicher, nur zwersender Verlust betrachtet werden sollen; und die Summe von 39,694 Frs. 15 Cts. anlangend, welche verwendet wurde, um die Gehälter der Beamten zu Ende 1813 und zu Anfang 1814 zu bezahlen, so wäre diese von denjenigen zu restituiieren, welche zu jener Zeit die Erhebung der Rhein-Trois-Gebühren hatten. /: 23tes Protocoll:/

Worauf der preußische Bevollmächtigte, mit Bezug auf seine Abstimmung vom 17^{ten} October den Gegenstand ad referendum genommen hat.

Was sagt diese Abstimmung vom 17^{ten} October 1817?

1) dass zu Gunsten der Rhein-Trois-Beamten, ihrer Witwen und Waisen, die Rückstattung des Ruhestands-Cassen-Fonds, welcher zur Zahlung der Gehälter der Beamten verwendet worden war, welche auf dem von dem französischen Herrn Bevollmächtigten

Eh.

mächtigsten vorgelegten, und von dem Herrn Directeur des vereinigten Abgaben ausgestellten Verzeichniß ausgeführt waren, und welches sich auf 39,694 Fras. 45 Ols. belief, erfolgen würde.

25) daß die Rückstattung von den Ufer-Staaten erfolgen sollte, welche definitive Besitz der Rhine-Schiffahrts-Otroi-Gebühren, nach den hierüber bestehenden Tractaten geworden waren.

Den 13^{ten} März 1815/: 59. Protocoll:/ antwortete der preußische Herr Bevollmächtigte auf das 73^{te} Protocoll durch folgende Erklärung:

"Mit Vergnügen eröffne ich meinen verehrtesten Herrn Collegen, daß der Beschluff der Central-Commission: siehe das Protocoll vom 17^{ten} October v. J. 5IV.: über den Ersatz derjenigen Gelder, welche mit 39,694 Fras. 45 Ols. aus der Ruhestands-Casse entnommen worden sind, und Gehälter von Schiffahrts-Bamten für die Monate November und December 1813 und Januar 1814 zu bezahlen, die seits in St. fern für Recht erkannt wird, daß die Verrechnung dieser Gelder denjenigen oblige, welche gleichzeitig die Rhine-Schiffahrts-Gefälle erhoben haben."

Er fährt fort, "der Herr Ober-Präsident Graf von Solms-Laubach wird mir hierüber mit ehestem die Resultate der Österreichisch-rußischen Rechnungs-Revision über die Rhine-Schiffahrts-Gefälle mittheilen, worauf ich mich beileb werde, dies Angelegenheit an das gewünschte Ziel zu bringen!"

Dieses Resultat wurde nicht mitgetheilt, und keine Rückstattung wurde gemacht.

Im Gegentheil, am 21^{ten} Januar 1820/: 163^{tes} Protocoll:/ bestand der preußische Herr Bevollmächtigte lediglich auf der Rückstattung der Rente von 32,43 Fras. 15 Ols. von Frankreich, d. h. gegen die ausgesprochene Abstimmung.

Wirklich beweist der französische Bevollmächtigte am 18^{ten} Februar/: 166^{tes} Protocoll:/, daß die Central-Commission entschieden hatte:

1) daß der Verlust an den Staats-Effekten nicht zu restituiieren war, d.h. 16,591 Fras. 44 Ols.
2) daß die 39,694 Fras. 45 Ols. nicht von Frankreich, wohl aber von denjenigen Staaten zu restituiieren waren, welche das Rhine-Schiffahrts-Otroi erhoben hatten.

Endlich antwortet die Central-Commission:

"Die Central-Commission bezieht sich auf ihre Conclusion vom 25^{ten} October 1817, woraus hervorgeht, daß dieser Gegenstand erledigt ist."

"Der preußische Herr Bevollmächtigte nimmt die Abstimmungen ad referendum."

Den darauf folgenden 15^{ten} Juli 1820/: 177^{tes} Protocoll:/ bringt er noch einmal sein letzteres Begehren vor, bietet aber im Namen seiner Regierung ausdrücklich an, die $\frac{5}{47}$ der reklamirten Summe zu bezahlen, d. i. den verhältnismäßigen Anteil, welchen Preußen auf die 39,694 Fras. 45 Ols. als alliierte Macht zurückzubezahlen haben würde.

Die Central-Commission antwortet: "Die Central-Commission erklärt, daß sie, als sie den Beschluff vom 25^{ten} October 1817 gefaßt hat, die Bestimmungen des Art. 29. des Congress-Akte von Augs. hatte, welche der Central-Commission die Befugniß vertheilt, sich mit Frankreich über diese Angelegenheit nach der Billigkeit auseinanderzusetzen!"

Neue Erklärungen wurden in dem nämlichen Sinne zwischen den Bevollmächtigten von Preußen und Frankreich in dem 24,5^{ten} und 24,7^{ten} Protocoll ausgetauscht, ohne

dass

Ti.

zu.

dass man seitdem durch die gegenseitige Überzeugung Boden gewonnen hätte.

Wenn man dajenige nun resumirt, was vorstehet; so ist dadurch erwiesen:

1.) dass die Central-Commission allein berufen war, in dieser Streitsache den Ausspruch zu thun;

2.) dass sie mit vollkommener Sachkenntniß und rechtshärtig erstens die Liquidation der deponirten Fonds gemacht hat, indem sie dieselben auf 39,694 Fras. zurückzuerstellen bestimmte; eine Operation, welche der preussische Herr Bevollmächtigte in seiner Abstimmung vom 15. ten Juli als regelmässig anerkennt;;

3.) dass sie sich alsdann mit Frankreich über die Rückerstattung dieser nämlichen so liquidirten und durch regelmässige Rüttungen repräsentirten Fonds verständigt hat, indem sie beschloß, dass sie durch diejenigen zu restituieren wären, welche die Einnahme hatten;

4.) dass sie ihren Ausspruch zu drei verschiedenen Zeiten bestätigte;

5.) dass, indem sie diess that, sie der Überzeugung nachgab, dass es nicht allein sehr wenig billig, sondern sogar ungerichtet gewesen wäre, die Folgen der Verletzung der durch den Art. 131. der Convention von 1501 garantirten Neutralität auf Frankreich zurückfallen zu lassen;

6.) dass der preussische Herr Bevollmächtigte seine Einwilligung dazu durch seine Abstimmung vom 13. ten März 1815 gab, weil die einzige Bedingung, woran er sie knüpfte, durch seine spätere Abstimmung vom 15. ten Juli 1816, und durch das Anordnen, das, was er für Recht hält zu restituieren, erfüllt worden war.

7.) Endlich dass Frankreich demn. Art. 29. des Tractats Genüge geleistet hat, wie die Autorität beweist, welche der Tractat zur Sicherstellung des Vollzugs eingesetzt hatte.

Da jedoch die Central Commission erkannt hat, dass Frankreich die Summe von 453 Fras. Et. Cts. auf die Ruhestands-Casse schuldet, so wird der Unterzeichnende sich beileben, diese Ziffer verificirt zu lassen, und alsbald zu bezahlen.

Zudem des Unterzeichneten schließt, glaubt er die Hoffnung ausdrücken zu können, dass durch summarische Übersicht einer sehr alten Verhandlung, deren Thatrachen sich auf die Mitwirkung des Vorgängers des jetzigen Preussischen Herrn Bevollmächtigten hinüppft, seinen Herrn Collegen um so leichter von der Billigkeit und der Regelmässigkeit der von der Central Commission genommenen Entscheidungen überzeugt wird, als er ohne Vorurtheil und mit seiner gewohnten Unparteilichkeit darüber urtheilen wird.

Prusso: Die Anführungen des französischen Herrn Commisars sind meines Erachtens unzureichend, um dasjenige, was ich über die Verpflichtung Seiner allerhöchsten R. gierung, die Rente des Ruhestands-Fonds von 3243 Fras. 15 Ct. und alle Nutzungen, welche daraus hätten gezogen werden können, zu verstellen gesagt habe, zu entkräften.

Sie bezieht sich deshalb auf die in der Preussischen Abstimmung vom 15. ten Juli 1816 zum 177. Protocoll enthaltene sehr ausführliche Auseinandersetzung, deren Wiederholung mein geachteter Herr Colleague mir verlassen wird.

Die Inscription war ein Eigentum der Ruhestandscaisse, sie durfte nicht willkürlich veräußert und zu Zwecken verwendet werden, welche dem Pensions-Fonds völlig

76

völlig feind waren. — Die Pflicht der Gestaltung curi perceptis et percipiendis folgte aus der Natur der rechtlichen Verhältnisse von selbst — und wurde daneben noch durch eine formliche Stipulation im 29^{ten} Artikel des Anhangs zum Wiener-Congress-Acte unzweideutig festgesetzt.

Ein recht verbindlicher Beschluss der Central-Commission ist in dieser Angelegenheit nicht zu Stande gekommen. — Er hätte der Bestimmung von Preußen, dessen Anspruchs der Gesamt-Antheil der übrigen Uferstaaten mehrfach übersteigen, am wenigsten entbehren können. — Das sogenannte Conclusum vom 23^{ten} October 1817 — eigentlich nur die Meinungs-Auflistung verschiedener Bevollmächtigter — wurde von dem Preussischen Commissär ad referendum genommen und seine Erklärung erfolgte unter dem 13^{ten} März 1818 einzig dahin, daß die Verrechnung / oder der Gruatz / der aus der Ruhrstandstrasse entnommenen 39,644 Tres. 25 Cts. denjenigen obliege, welche gleichzeitig die Rheinschiffahrt-Gefälle erhoben hätten. — Hieraus erhieltte schon sehr bestimmt, daß Preußen als Uferstaat von jener Verwendung gar keine Notiz nehmen wollte — und daß es mit entfernt war, sich den übrigen Theil des vorgeschlagenen Beschlusses vom 23^{ten} October 1817 anzueignen. — Da es jedoch in seiner früheren Eigenschaft als verbündete Macht an der Erhebung derjenigen Rheinoctroi-Gefälle, aus denen die von Frankreich geleisteten Gehaltszahlungen hatten bestritten werden müssen, Theil genommen hatte: vorbot es sich, dieselben pro rata, d. h. mit 5/12 zu erstatten; wovon die französische Regierung nach Gutfinden zugleich hätte Gebrauch machen können. — Von dem angeführten Beschluss-Entwurf des 166^{ten} Protocolls vom 13^{ten} Februar 1820 gilt das Nämliche, was ich über das Conclusum vom 23^{ten} October 1817 berichtet habe.

Mein verehrter Herr Collégi erwähnt eines dritten Beschlusses vom 14^{ten} Juli 1820, wonach die Central-Commission erklärte, daß sie die Bestimmungen des Art. 29., welches ihr die Befugniss ertheile, sich mit Frankreich über diese Angelegenheit auszusuchen, vor Augen gehabt habe. — Ich erlaube mir, hinzuzufügen, daß in Folge einer Erinnerung des preussischen Commissärs an den Sinn des 29^{ten} Artikels, unmittelbar auf jenen Beschluss im Vierter folgter, wonach die Central-Commission sich das Protocoll offen hielt.

Im 267^{ten} Protocoll vom 20^{ten} März 1822 ließ die Großherzogl. Hessische Regierung erklären, daß sie der preussischen Ansicht vollkommen bestimmt — und das Conclusum und die übrigen Bevollmächtigten zur gleichmäßigen Abstimmung ein.

Die Rechtmäßigkeit der Forderung steht unbestreitbar fest. — Wollen andere Uferstaaten darauf verzichten: so kann dadurch der wohlgegrundeten Ansprüchen meiner allerhöchsten Regierung kein Abbau geschehen. — Die Ansprüche, welche an Preußen gemacht werden, sind von so eigenthümlicher Beschaffenheit, daß ich Urtheile habe, vorerst auf der Linie des strengen Rechts stehen zu bleiben. — Ich habe übrigens des Gegenstandes nur beiläufig erwähnt und hätte eben so gut auch von bedeutenden Verlusten reden können, deren Erstattung meine allerhöchste Regierung glaubt erwarten zu dürfen. Im weiteren Verfolge der Liquidations-Verhandlungen wird es preussischer Seite gewiß nicht an Geneigtheit fehlen, einen für alle Thilnehmer unwünschten Abschluß zu befürden. Frankreich: Ich beile mich, dem Vorstehenden zuzusetzen, daß die Central-Commission förmlich entschieden

entstehen hat, daß der aus dem Verkauf, ins Verhältniß zu der Ankaufs-Summe her-
ührende Verlust ein wirklicher Verlust wäre, welcher nicht ersetzt werden müßte, und
daß die 39 art. 1. Preußen, worauf die Ansprüche Preußens allein begründet werden könnten;
zurückzustellen wären, durch Wew. nicht durch Frankreich, aber durch diejenigen,
welche die Gebühren-Erhebung hatten, und an Wew. nicht an Frankreich, welches nichts
reclamierte, aber an diejenigen, welche reclamirten. Dieses ist auch die Ursache, warum
der Bevollmächtigte von Frankreich das Anreben nicht anzunehmen hatte, welches
Preußen demselben durch den bei der Central-Commission gemachten Antrag vorschlagen
ließ.

Wenn die Commission sich am 14. Juli 1820 das Protocoll offen hält, so geschah
es, um in dem Sinne ihrer Erklärung zu antworten, deren Verfügung der Königl. Preußi-
sche Herr Bevollmächtigte alsbald bestritt, und nicht um dieselbe zu modifizieren, oder
um sie zurückzunehmen. — Der Unterzeichnete beruft sich deshalb auf das Gedächtniß
derjenigen seiner Herrn Collegen von jener Zeit, welche noch gegenwärtig sind.

In dem 247. Protocoll opponierte der Unterzeichnete das Protocoll aus dem Jahre
1817 und 1818, welche noch mit bestimmter lauten. Die Acten sind noch vorhanden,
um dieses zu beurkunden, wie sie es wirklich beurkunden, daß dieses Beispiel von
Niemand befolgt worden ist.

Noch mehr der Verpflichtung Frankreichs, zufolge Art. 29. des Wiener-Acte, wird der
Unterzeichnete die eben er bestimmte Verpflichtung, zufolge Art. 131. der Convention
von 1804, entgegenstellen. Die jetzige Streitfrage würde nicht statt gefunden haben,
wenn die Neutralität dieses letztern Artikels respektirt worden wäre.

Wenn daher die Gerechtigkeit und das Recht es erfordert, daß ein Fader für seine
Thatzachen hierin einstehe, so kann Frankreich die gezwungenen Folgen der Verletzung
eines Tractats, welche in dieser Hinsicht statt fanden, nur auf andere überweisen.

Eigentlich wird der Unterzeichnete nicht von der Billigkeit aus gehen, weil das strenge Recht
und die Gerechtigkeit hinreichen, seinen Kopf ganzlich freizusprechen. Die Wiener-Congress-
Acte sollen jedoch auch dies genugsam angedeutet zu haben, durch das Wort, sich
mit Frankreich zu arrangieren und das Ende der Note meines verehrtesten Herrn Collegen
deutlich auch an, daß in dieser Hinsicht, wenigstens er mit mir und mit der Commission
einverstanden seyn würde. Dieses wird nun letztes Wort seyn, um zu endigen.

Preußen: In der vorstehenden Abstimmung des französischen Herrn Bevollmächtigten ist
durchaus nichts enthalten, was die Ansprüche meiner allerhöchsten Regierung nur
entfernt zweifelhaft machen könnte. —

Die sogenannten Beschlüsse der Central-Commission sind für Preußen unver-
bindlich; die Commission hat deren Richtigkeit am Ende selbst in Zweifel gezogen
und Eine Regierung hat dagegen protestirt; indem sie ihr Einverständniß mit Preußen
ausdrücklich hat erklären lassen.

Der Art. 131. der Convention von 1804 ist hier völlig unanwendbar, thils weil die
Rheinufstaaten summi Facta nicht zu vertreten haben, welche einem Zeitpunkt an-
gehören, wo ihnen noch gar kein Besitz und keine Gewinnahme an Rheinzollgefallen
eingeraumt waren; thils weil diese vorgetäckten Facta, vorüber wir gar nicht zu urtheilen
haben,

Th.

haben, die französischen Behörden nicht berücksigen konnten, ein der Ruhstands-Cafe für das Rheinzoll-Beamten angehöriges Depositum anzugreifen, und solches auf eine mit seiner Bestimmung in gar keinem Zusammenhang stehende Weise zu verwenden.

Die Sache ist bereits in den Jahren 1815 bis 1822 verschöpfend behandelt worden, daß ich Anstand nehmen muß, weiter etwas darüber zu sagen. — Ich bleibe unabänderlich bei den für meine allerhöchste Regierung aufgestellten Ansprüchen stehen — und hege das Vertrauen zu dem Rechtsgefühl meines hochgeehrten Herrn Collegen von Frankreich, daß er selbst solche nicht weiter bestreiten wird.

Frankreich bezieht sich auf seine vorliegenden Erklärungen, um dadurch auf dieselbe Weise an ein Ende zu kommen.

Baden und Nassau; Die Bevollmächtigten von Baden und Nassau haben laut der Protocole, s. z. im Namen ihrer Hofs die Meinung geäußert, daß die Krone Frankreich rücksichtlich der Ruhstands-Cafe außer Anspruch zu lassen sei.

Hessen; Der unterzeichnete Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte bezieht sich, zusätzlich zu den vorliegenden Erklärungen, welche er gegeben oder voranertheil genommen hat, soviel insbesondere die bei diesem Anlaß auch zur Sprache gebrachte Auslieferung des Ruhstands-Cafe-Fonds betrifft, auf die Großherzogl. Hessische Erklärung in dem 5. des 25. J. des Protocolls vom 29. Marz 1822.

5.

Praesidium; Die Abstimmungen in den vorangehenden §§^{hier} werden noch weitere Erörterungen zu Folge haben. — Um jedoch für jetzt vor dem Schlusse der Sitzungen die wohl nicht zu verschiebenden Anforderungen zu besetzen, — erlaube ich mir, den nachstehenden Beschuß zu proponieren:

Beschluß-Entwurf.

Da der Königl. Preußische Hof hat erklären lassen, — die directen Renten nicht über den Termine des neuen Vertrags-Abschlusses hinaus bezahlen zu wollen, — auch der Königl. Bayerische Hof sich bereit findet, diese reichsschlüssig Last pro rata zu übernehmen; —

Da ferner der Königl. Französische Hof darauf dringt, für diejenigen Königl. Französischen Beamten, welche im Jahr 1815 von ihren Stellen beim Rhein verdrängt worden sind, definitiv Vorsorge zu treffen;

Da endlich der Königl. Baireische Hof darauf besteht, — diejenigen Beamten als gemeinschaftliche Pensionärs zu behandeln, welche bis dem dreizehnten, nach dem Verlangen der Central-Commission damals supprimierten Erhebung-Amt Germersheim angestellt waren; —

Die Central-Commission aber die Dringlichkeit und vorliegende Verpflichtung, — diesen verschiedenen Ansinnen sofort zu entsprechen, nicht erkennen kann; so sind die Commissionen, vorbehaltlich der Ratification ihrer allerhöchsten und höchsten Hofs, — übereint gekommen, einander wechselseitig nachfolgend Vergleichs-Vorschläge zu machen:

1.) Die directen Renten werden vom 17. J. 1821 an, gleich wie früher die Additional-Renten, pro rata von den deutschen Regierungen übernommen;

2.) Preußen verpflichtet sich, die Königl. Französischen Pensionäre Picard /, modo seine Witwe und Erben /, Saillat und Tippel nicht sichtlich der für sie liquidirten Pensions-

Pensions-Beträge *pro futuro* und wegen ihnen noch guthabenden Rückständen, eben so
Herrn Witts wegen seiner auch nicht bezahlten Rückstände zu befriedigen.

Was die Verlagen des Krons Frankreich an diese Beamten betrifft; so werden sie mit
den noch nicht ausgetragenen Ansprüchen wegen Verwendung des Fonds der Rückstands-
Casse compensirt.

3.) Die Germersheim-Pensionäre sollen am 1^{ten} Juli d. J. mit dem Königl. Baiernischen
Herrn Bevollmächtigten liquidirt, — und ihre Pensionen vom 1^{j.} Juli 1831 an, nach
dem Maassstab der Renditen des ersten Falles, für immer auf die Rheinufstaaten
des conventionellen Rheins repartirt werden.

4.) Alle Rückansprüche wegen vorgelegter Renten-, Pensions- und sonstiger Zahlungen,
wie sie Namen haben mögen, können nur compensando geltend gemacht werden.

5.) Den Ansprüchen der betreffenden Staaten auf eine Herausgabe aus der Zeit vor dem
17. Juli 1831, welche von Preußen fortwährend widersprochen sind, soll durch diese
Vergleichs-Punkte nicht prejudicirt werden.

6.) Verpflichten sich die Bevollmächtigten, nunmehr die Gehalte und Anwartschafts-Gehalte
an die Kanzlei-Angestellten der Central- und provisorischen Verwaltungs-Commission
nach gleichen Raten pünktlich einzuschließen.

Baden und Hessen: Die Bevollmächtigten finden sich nicht ermächtigt, auf obige Vorschläge
einzugehen, werden übrigens, wie jedes Protocoll, so auch dieses ihren höchsten Behörden
vorlegen.

Frankreich und Nassau: nehmen den Buchlufs-Entwurf ad referendum, und bedauern, daß eine
unmittelbare und gemeinschaftliche Erörterung über seine Verfügungen nicht statt finden
könne.

Preußen: Preußen wird sehr gern in allen weiteren Verhandlungen die Grundsätze des Gerecht-
schafts-Rechts und die Rücksichten der Billigkeit zur Richtschnur nehmen, sich
aber, nach einer Reihe von Aufopferungen aller Art, hinc mit jenen Grundsätzen unver-
einbarlichen Beinträchtigung unterwerfen. Der Bevollmächtigte muß insondere
-heit auch bei seiner Abstimmung wegen Vertheilung der Rhein-Ostro-Renten ledig-
lich stehenbleiben, gegen jede Vermengung dieser Angelegenheit mit den vermeintlichen
preussischen Fällen zurückgewiesen, Entschädigungs-Ansprüchen wiederholend pro-
testieren und alle diesbezügliche aus der Vergangenheit herührende Anforderungen aus-
drücklich vorbehalten.

Baden, Frankreich, Hessen und Nassau beziehen sich ebenfalls verwahrliech auf ihre vorher
Erklärungen.

Frankreich: Der Bevollmächtigte von Frankreich ist bei der Renten-Angelegenheit nicht
beteiligt, und bezieht sich, was diese Sache angeht, auf die Verfügungen des Tractats.

§ VI.

Praesidium: Nachdem die laufenden Arbeiten der Commission nunmehr auf den Punkt gekom-
men sind, — daß sie den Schluß der Sitzungen der Central-Commission gestatten; so
erlaube ich mir, die Bündigung der permanenten Sitzungen hierdurch vorzuschlagen.
Der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte, welcher in Mainz anwesend bleibt,
und an den das Praesidium des nächsten Monats devolviren würde, wird ohne Zweifel
bereitwillig

gr.

beritwillig seyn, - die einkommenden Erklärungen zu sammeln, und auf diese Weise
den Mittelpunkt der Communicationen zu bilden.

Frankreich: Der französische Bevollmächtigte kommt zum letzten Mal auf die Notwendigkeit zurück, die Rückstände zu bezahlen, welche von der Commission noch den Pensionszahler zu zahlen sind. Sein Gewissen kann die Idee nicht zulassen, dass man sich trennen wolle, ohne seinen Verpflichtungen Ehre zu machen. Während 17 Jahren hat die Commission die Reclamanten auf den Abschluss der Verordnung vertröstet. Diese Verordnung ist benötigt, und wenn nun die Commission sich trennt, heißt das nicht, iherwaffes, bis sogar auf die Hoffnung bezahlt zu werden entziehen.²

Endlich von allen bisher durch die Commission eingegangenen Verpflichtungen ist kein Prinzip erfüllt worden. Dieses ist eine Verantwortlichkeit, welche der Unterzeichnete sich nicht anschließen kann und will, weder gegen die Reclamanten, noch gegen die öffentliche Meinung.

In letzter Zuflucht proponirt der Unterzeichnete, sich hier in Mainz persönlich, in 6 Wochen und am 10^{ten} nachster März längstens, die Entscheidungen des resp. Cabinets über den Präsidial-Vorschlag, und namöglich über die Regulirung der Pensionen, gemäß dem 535^{ten} Protocoll, zu communiciren.

Baden und Hessen: Die Bevollmächtigten treten dem vorstehenden Antrag, hinsichtlich des Termins, sofern derselbe die Regulirung des Pensions-Wesens insbesondere belangt, subserviendi bei.

Napau: Der Herzogliche Bevollmächtigte wird nicht versäumen, den Termin vom 10^{ten} März einzuhalten.

Preussen: In Beziehung auf Form und Zeit der Fortsetzung unseres jetzt geschlossenen Verhandlungen, welche, ohne Mitwirkung aller Beteiligten, schwerlich zu einem Resultat geführen werden, darf ich - wie bereits am 5.V. erklärt worden ist, mir der allerhöchsten Regierung nicht vorgreifen.-

Frankreich: Der K. Französische Bevollmächtigte hofft, dass alle seine Herren Collegen die Mittel finden werden, sich dem vorgeschlagenen Termine zu conformiren, und dass alrdann die reclamirenden Pensionsglücklicher seyn werden als jetzt. Nur in diese Voraussetzung wird der Unterzeichnete auf eine wirklich nützliche Weise den Auftrag erfüllen können, den ihm das Zutrauen seiner Herren Collegen für die Zukunft anweist. In mittlerer Lebhaftest und so dringender Erörterungen, welche die Sorgfalt für die Pensionsentstehen ließ, möge jeder meiner Herren Collegen nur das Andenken an die wahrhaften Motive von Menschlichkeit und Gerechtigkeit, die sie hervorgerufen haben, aufbewahren, und mit neuem Elpe dazu beitragen, diese wichtige Angelegenheit spätestens am 10^{ten} März nächsthin zu regulieren.

Endlich um zu dieser Zeit sich vor der Mitwirkung aller beteiligten Staaten zu versichern, erklärt der Unterzeichnete, dass er sich ebenfalls mit dem Herrn von Nau diesbezüglich in Verbindung setzen werde, welcher nicht aufhort, die seitdem er nicht mehr unsren Sitzungen beiwohnt, stattgefundenen Protocolle für seinen Hof anzunehmen, und als K. Bairisches Bevollmächtigter in Rhein-Geschäften zu handeln.

Preussen:

g3.)

xx.

Preußen. Meine persönliche Bereitwilligkeit verbunden mit der vollkommenen Überzeugung von dem Wunsche meiner allerhöchsten Regierung, unsere gesamte Liquidations-Angelegenheit möglichst bald beendet zu sehen, reichen nicht hin, die Bedenken zu beseitigen, welche mich abhalten, eines Verabredung einzutreten, die mit der bereits rechtlich und faktisch erfolgter Auflösung der bisherigen Central-Commission in Widerspruch zu stehen scheint. Was weiterhin namens der Rheinprovinzen mit rechtlicher Wirkung verhandelt werden soll, setzt die Errichtung neuer oder die Bestätigung früher gegebenen Vollmachten voraus. — Zwei unserer bislangen Herrn Collegen haben sich bereits, gestützt auf die ausdrücklichen Willens-Erkärungen ihrer hohen Regierungen, zurückgezogen; es ist daher zu besorgen, daß ein einseitiges Verfahren, den letztern zu gerechten Beschwerden Veranlassung geben und vielleicht nachtheilig auf die immerhin guten Zwecke des vorgeschlagenen Geschäftstrafikus zurückwirken würde. — Ich selbst bin, wenn gleich persönlich zu allen guten Diensten bereit, doch nicht mehr befugt, mich als den Commissarius der Königlich Preußischen Regierung darzustellen, so lange mir nicht dazu der ausdrückliche Auftrag erteilt worden ist.

Durch die offene Mittheilung dieser Beweggründe hoffe ich, in den Augen meiner hochgeehrten Herrn Collegen und insonderheit des französischen Herrn Commissairs, dessen gute Absicht ich gewiß nicht verkenne, in meine amtliche Weigerung gerechtfertigt zu erscheinen.

Frankreich; Indem der Bevollmächtigte den Auftrag übernahm, welchen ihm der Präsidial-Antrag übertrief, hatte er nur einen Zweck, nur einen Wunsch, und zwar der Central-Commission und einem jeden seiner Herrn Collegen die Mittel zu verschaffen, die feierlich eingegangenen Verpflichtungen wegen des Tractats, wegen der Pensions, wegen Frankreich und wegen der öffentlichen Meinung zu erfüllen. Mit einem Wort, es war ein Appell von der Nicht-Erfüllung der Pflichten der Central-Commission an das Gewissen und an die Menschlichkeit ihrer Mitglieder. Da dieser letzte Appell fruchtlos gemacht oder unmöglich geworden ist, durch die individuelle Stellung in keiner unseres Collegen, wird man sich nicht aussetzen, die Pensions bis zu ihrem letzten Vertrauen in die Gerechtigkeit und in die Versprechungen der Central-Commission zu Grunde zu richten? Dann vorst während 10 Jahren bis zum Abschluß des definitiven Reglements verwiesen: dann wieder durch das 50te Protocoll bis unmittelbar nach dem Reglement verwiesen: verwiesen am 25ten September letzthin, jetzt noch einmal bis zur nächsten Zusammenkunft am 1ten Juli und immer ohne Bezahlung zu werden, verwiesen, — werden sie nicht in dem Vollzug dieser Versprechen mehr als eine Rechts-Versagung erblicken? Dieses heißt nicht wirken wollen, daß ihre Lebens-Dauer durch die Zeit bedingt ist, und daß schon einige von ihnen nicht bis jetzt warten könnten. Weiß man nicht, daß das, was ihnen unter einem so heiligen Titel, als das Versprechen des Tractats ist, zukommt, das Ergehen des geschworenen Treu-Glaubens, daß Wohl ihrer Familien ist?

Die Verfugungen des Wiener Congress-Akte, welche auf die Pensions anzuwenden sind machen eben so gut einen Theil der Mission der Central-Commission aus, als die Verordnung selbst. Solange daher in dieser Hinsicht Reclamationen vorhanden sind, Ansprüche zu befriedigen sind, und Gerechtigkeit zu gewähren ist, wird die Vollmacht des K. Französischen Bevollmächtigten weder erloschen, noch ungültig sein, und er wird

an
GK

an seinem Posten bleiben. In dieser Beziehung sind die Art. 25, 29 und 30 gebietend, wenn hier Niemand das Recht und das Guthaben des Pensionärs bestreitet, und eben so wenig die Verpflichtung, dieselbe für die Vergangenheit und die Zukunft zu befriedigen. Man ist nur über die Art, sich von dieser Verpflichtung zu entledigen, verschiedener Meinung. Zwei Meinungen stehen sich hier gegenüber. Die eine von Frankreich, ausgesprochen in Übereinstimmung mit der Commission, der Art. 25 anzuwenden, und sie pro rata der Einnahme zu bezahlen. Die Andere von Preußen, sie nach der Nationalität zu bezahlen, so zwar, dass jeder Staat seine Kosten zu bezahlen hätte. Um die Schwierigkeit zu heben, d. h. um zu wissen, wer Recht oder Unrecht habe, hatte der Unterzeichnete am 25^{ten} September / 535^{ten} Protocoll / den Vorschlag gemacht, auf das schiedsrichterliche Urteil von 4 oder 5 Richter gelehnten Procur zu nehmen, deren Ausspruch als Gesetz gelten sollte. Heute sind schon 6 Monate verflossen, ohne eine andere Antwort, als die des Stillschweigens, und endlich selbst der Trennung der Commission.

Der Großherzogl. Badische Herr Bevollmächtigte allein hat sich ausgesprochen. Dieser Zustand der Dinge ist zu sehr aufs Ausserste gebracht, und zu lange hingehalten, als dass der Unterzeichnete sich schnicken sollte, ihn noch verändert zu sehen, indem er darauf antragen wollte, dass man den dritten Person Recht widerfahren lassen solle, sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, und für den Augenblick ihre Reclamationen von jenen der Regierungen trennend. Wenigstens würde man dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen haben.

Wenn dieser Vorschlag ebenfalls erfolglos bleibt; so kann der Bevollmächtigte S. Majestät des Königs der Franzosen sich nur auf sein E. wissen, auf die That-sachen, wie sie aus gegenwärtigen Protocoll hervorgehen, und auf die Mittel berufen, welche sein Hof angemessen finden wird, anzuwenden, um den Traktaten Kraft zu geben, und den darauf Bezug habenden eingegangenen feierlichen Verpflichtungen den Vollzug zu sichern.

Preußen: Der französische Herr Commisär hat uns nur zu oft an die Ehrlichkeit der Verträge – an die Gerechtigkeit – an die öffentliche Meinung und an das schreiende Elend der unbesiedigten Pensionärs erinnert, als dass die Frage: von welchen hochwichtigen, unaufschieblich dringenden und völlig klaren Interessen und Forderungen eigentlich denn die Rede ist? – noch länger mit Stillschweigen übergegangen werden könnte.

In der dem 535^{ten} Protocoll beigelegten Nachweisung Pitt: A. hat der französische Herr Commisär nur folgender Pensions-Ansprüche erwähnt:

des provisorischen Inspectors Ricard, französischen Staatsbürgers, welcher im Jahr 1530 gestorben ist, sich also nicht mehr unter den Nothleidenden befindet. Er war anfangs als Inspector und nachher bis zum 30^{ten} Juni 1515 als Einnnehmer zu Neuburg ange stellt. – Er verließ diese Stelle, um in den französischen Staats-Dienst überzugehen. Der Etat A. führt eine Pension von 500 Fras. auf – und berechnet hiernach, ohne Computation, die Rückstände vom 1^{ten} Juni 1515 bis 17^{ten} Juli 1531, während aus den eigenen Angaben des Ricard abholt, dass er z. B. aus der Rheiin-Otroi-Cafse zu Neuburg vom 16^{ten} October 1514 bis 30th Juni 1515... 12,524 Fras. 91 Cts. wirklich empfangen hat. Es fragt sich hier natürlich: welche Pensions-Summe ist die richtige?

was

140
55.
oer.

was eignet sich zur Aufrechnung? und wie weit ist der Anspruch von dem Zeitpunkte ab, wo Ricard in den französischen Staats-Dienst trat, für zulässig zu erachten?

2. Tippel wurde im September 1815 von Seite des französischen Gouvernements als Einnnehmer zu Tours angestellt, - es schellet jedoch aus der Versicherung des französischen Herrn Commissars im Protocoll Nr. 535, dass er diese Anstellung verloren hat. - Die Central-Commission berechnete für ihn zufolge dieser Anstellung ein Quantum minus von 1325 Frs. 63 Cts. jährlich, mit dem Vorbehalt, dass er jährlich die nicht stattgefundenen Verbesserungen seines Gehalts nachweisen müsse. - Die Etats A und C führen dagegen den Herrn Tippel mit einer Pension von 4200 Frs. jährlich auf, wornach dann auch die Rückstände berechnet worden sind.

3. Saillot aus Frankreich gebürtig - wurde im Jahr 1812 von Bonn nach Düsseldorf versetzt - und verließ diesen Posten Ende 1813. Im April 1816 trat er zufolge einer in den Akten befindlichen Bescheinigung in das Central-Bureau der indirecten Steuern zu Paris, anfangs mit 2000 Frs. festem Gehalt, welches sich bereits im Jahr 1825 auf 3200 Frs. erhöht fand. Seine Rückstände sind liquidirt und bis 1^{ter} Juni 1815 von den verbündeten Mächten mit 6716 Frs. 71¹/₂ Cts. bezahlt worden. Sein Quantum minus wurde von der Central-Commission im Jahr 1826 zu 1100 Frs. berechnet. Deswegen geachtet findet er sich in den Etats A und C mit einer Pension von 4200 Frs. und mit einem Restbetrag von 74,175 Frs. aufgeführt. Man muss sich hierüber natürlich in Folge eines festen Grundsatzes verständigen. - Ein Notthand lässt sich rücksichtlich dieses Beamten anscheinend nicht annehmen - und er konnte weder bei ihm noch bei einem andern eintreten, wenn die französische Regierung, welche eben so wenig zu den auf dem Rhein-Siebel ruhenden Renten, als zu den älteren Pensionen beizutragen hat, einstweilen nach den nämlichen Grundsätzen verfahren ließ, welche die übrigen Uferstaaten vorbehaltlich der definitiven Übereinkunft, zur Richtlinie genommen hatten.

4. Contrôleur Witth. Dieser wurde im Jahr 1814 nicht als Rheinzoll-Beamter vorgefunden; er hatte sich im Jahr 1813 von Düsseldorf entfernt, wurde im Juni 1814 als Stauo. Einnheimer zu St. Ingbert im Bayerischen Rheinkreis angestellt - und erhielt im September 1815 die Anstellung als Reichs-Beamter in Mainz; - sein volles Dienst-Gehkommen wurde aus der Central-Commission-Casse bezahlt, welche Preußen allein bis zum Jahr 1825 mit Vorhüssen versah. - Auch in Coln bestand ein Reichs-Commissär nebst Gehilfen mit gleichen Rechten - welche Preußen seit 1825 ohne alle Theilnahme der übrigen Uferstaaten unterhalten hat. - Witth. wurde nach dem 1^{ter} Juli 1821 wieder als Inspector des ersten Rheinbezirks angestellt - und erhielt dadurch eine bedeutende Verbesserung. - Dieser Beamte kann also schwerlich zu den Bedrängten gezählt werden. - Der aus der alten Vergangenheit herührende Rückstand von angeblich 3331 Frs. scheint sich zu der weiteren Erörterung und Klärung zu eignen, worauf ich in meine umständliche Erklärung über die Pensionen angetragen habe. - Der weite Rückstand wird übrigens in den Akten verschieden angegeben und es scheinen darüber Zweifel obzuwalten, nach Inhalt eines Bescheides vom 12^{ten} August 1829, worin die Akten schließen. - Witth. kann weder als Preußischer Untertan noch als Preußischer Beamter angesehen werden. Nach dem vorerwähnten Etat C gewinnt es den Anschein, dass Frankreich alle Rückstände

Rückstände ab 1 bis h bis zum 17^{ten} Juli 1831 hat direktigen laßen. Es wäre also nur noch unter den Requierungen darüber zu richten: ob und was davon zu erstatten oder zu compensiren seyn möchte.

Nach dem Etat B. will Frankreich für die Folge überhaupt nur jährlich 655 Fres. beitragen — während allein in dem Etat C. für die Witwe Picard eine soviel auch weiss niemals liquidirte Pension von 2500 Fres. angestellt worden ist. Es gibt hier also noch viel zu erinnern und zu discutieren und vor Allem müssen auch die Vorfragen, die ich in meinem umständlichen Veto erwähnt habe, zur Erörterung gezogen werden. Ich bin hierzu bereit gewesen — meine Herren Collegen bedürfen aber der näheren Instruction, welche bei der etwas verwickelteren Lage, worin sich diese Angelegenheit befindet, in der That auch wohl zu erklären ist.

Das Einverständniß der Rheinpfalzstaaten excludirt Preussen über die Grundsätze, wonach die Pensionen zu behandeln seyen, muss sich in Abrede stellen; da aus den neuesten Verhandlungen das Gegentheil erschellt. — Meine allerhöchste Regierung ist in ihren Verpflichtungen wahrlich nicht zurückgeblieben.

Nach Inhalt des 535^{ten} Protocolls hat der französische Herr Commissär selbst die von Preussen gelisteten Pensions-Zahlungen zu 562,723 Fres. 55 Cts. angegeben. Eine größere Summe ist auf die Befriedigung der alten von der ehemaligen Rheinzoll-Verwaltung vor 1834 herührenden Pensionats verwendet worden. — Die von Preussen gezahlten Witwen- und Waisen-Pensionen und Unterstützungen betragen ca 100,000 Fres.

Preussen wird auch ferner redlicherfüllt, was die Verträge und die Gerechtigkeit fordert. — Die Gesinnung einer Regierung, welche — wie ich bestimmt nachweisen kann — eine jährliche Staats-Gewinnahme von mehr als 1,500,000 Francs zum Vorteil aller Rheinpfalzstaaten und größtentheils ohne vertragsmäßige Verpflichtung der Beliebung des rheinischen Handels- und Schiffahrt's Verkehrs geopfert hat, darf hierunter am wenigsten in Zweifl gezogen werden. — Die öffentliche Meinung und das unbefangene Urtheil anderer Regierungen werden ihr Stell zu Seite stehen.

Ich schließe mit der Bemerkung, dass wenn die sämmtlichen übrigen Uferstaaten für angemessen erachten, noch vor dem 1^{ten} Juli d. J. Commissarien in Mainz zusammen-treten zu lassen, um die Beendigung der Liquidations-Geschäfte zu beschleunigen, auch meine allerhöchste Regierung, nach meiner persönlichen Überzeugung, keinen Anstand nehmen wird, einem solchen übereinstimmenden Vorhaben bereitwillig entgegenzukommen.
Baden: Der Bevollmächtigte bezieht sich, in Anschlag des Grundsatzes bei der Regulirung des Pensionswangs überhaupt, ausdrücklich auf seine zu dem 534^{ten} und 535^{ten} Protocoll, vom 25^{ten} v. M. und J. abgegebene Erklärungen, wonach die Großherzogliche Regierung des, hinsichtlich der Königl. Französischen Seite hierunter zum 535^{ten} Protocoll gestellten Anträgen, ins Allgemeinen beigetreten ist.

Württemberg: Der Großherzogl. Hofstaats Bevollmächtigte wiederholt, dass er, wenn ihm noch abgehender Instructionen, im Betteff der Regulirung des Pensions-Wangs, in der Art bei seiner höchsten Behörde zu sollicitieren sich wird angelegen seyn lassen, dass er nicht zweifeln kann, über diesen Gegenstand sich bis zu dem Zeitpunkte des 1^{ten} März d. J. zu einer definitiven Abstimmung in den Stand gesetzt zu seyn. Undemerklich kann er jedoch bei dieser Gelegenheit nicht lassen, dass seine allerhöchste

Regierung

Herr

Regierung hinlanglich Beweise ihrer Theilnahme an dem Schicksal der Pensionärs dadurch gegeben hat, daß sie, unerachtet ihrer noch sehr beträchtlichen Forderungen für die künftige Ausinandersetzung unter den Rheinischen Staaten, obwohl ohne specielle Verpflichtung, dennoch keinen Anstand genommen hat, nicht blos diejenigen Pensionärs der ehemaligen Rhein-Zoll- und Rhein-Ostrei-Verwaltung, welche ihre Staats-Angehörige, sondern auch selbst dergleichen Pensionärs, die auswärtige Untertanen sind, und durch die ehemaligen Rhine Schiffahrt-Behörden auf die hierige Ostrei-Casse überwiesen waren, wie z. B. der ehemaligen Rhein-Zollscheiber Beisler zu Oberlahnstein, seit ihrer Besitznahme von Rhein-Hessen und resp. Mainz, nämlich dem 1^{ten} Juli 1516 herwärts, vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, vorschüßlich ausbezahlen zu lassen.

Nassau: Allen vorstehenden Verhandlungen kann ich nur die Versicherung beifügen, daß man Herzoglich Nassauischer Seite stets bereit war, - und bereit bleiben wird, - vorliegenden Verpflichtungen zu genügen. Inzwischen liegt allerdings noch keine Übereinstimmung in den Grundsätzen vor, - und daher erscheint dem einen Theil gerecht und nothwendig, was der andere Theil nach ganz andern Rücksichten beurtheilen muß.

Frankreich: Ich kann meinem rechtesten Herrn Collegen nur Dank wissen, daß er mir die Gelegenheit hat geben wollen, mit ihm die Aufmerksamkeit der Central-Commission auf eine Frage hinzulenken, welche auf dem Punkte war, unverledigt zu bleiben.

Zwei Principien sind zu untersuchen, und alsdann ist es an der Commission, zu entscheiden, welches für die Zukunft befolgt werden soll.

Das Erste, der Gemeinschaft der Uferstaaten nur die wirkliche als Pension bezahlte Summe aufzurücken, oder in dem Falle von Dienst-Aktivität der gemeinschaftlichen Pensionärs, den Zusatz zu der Pension; dieses ist der von dem Comité und für die früheren Liquidationen angenommene Grundsatz:).

Das Zweite, alle Pensionärs als definitio*n* Pensionärs anzusehen, und als gemeinschaftliche für den ganzen Betrag ihrer Pensionen; alsdann davon abzuziehen, was jen^e Staat zu dieser Total-Summe, nach seinen Einnahmen, bezahlt hat, oder zu zahlen hatte; nämlich an jeden Pensionär, seinen Untertanen, bis zur Complettirung seiner Pension, gleichviel ob er wieder in Dienstthätigkeit gestellt oder wirklich pensionirt worden wäre. Ich sage zahlen, weil alsdann jeder Staat die noch geschuldeten Rückstände getilgt haben würde.

Dieses ist die Grundlage des 535ter Protocolls, welches die Anwendung dieses Grundsatzes im Ganzen für alle Regierungen darstellt.

Der erste Grundsatz hat das unangenehme, daß man jedes Jahr die Liquidation eines jeden Pensionärs wieder vornehmen muß; aber er hat den Vortheil, die Lasten der Gemeinschaft zu vermindern, indem er natürlich die dervielzelnen Staaten vermehrt.

Der zweite Grundsatz hat den Vortheil, in dem Interesse des Angestellten selbst zu seyn, weil jede Regierung sich beilen wird, dieselben wieder in Dienstthätigkeit zu setzen, welche Stellung ihnen erlaubt, zu avanciren und ihre Laufbahn zu verbessern.

Frankreich und Baden haben in diesen letzten Grundsatz eingewilligt, ohne jedoch den ersten zu betrachten. Preußen will, daß der Eine oder der Andere festgestellt werde,

364,

werde, daß man sich aber vereinige; dieses ist auch, was Frankreich verlangt.

Lassen Sie uns jetzt die Stellung des französischen Pensionärs nach diesen beiden Grundsätzen betrachten.

Herr Ricard. Es hat seine Pflichtigkeit, daß Herr Heinrich Ricard im Februar 1830 mit Tod abgegangen ist. Aber es ist eben so richtig, daß er im Elend gestorben ist, und eine geisteschwache Witwe nebst 3 Kindern hinterließ, welche weder kein Vermögen besitzen, als das Produkt ihrer Hände-Arbeit und das Guthaben ihres Vaters an dem Rhein-Ostroil. Zeugnisse werden dieses beweisen.

Die Liquidation ist entweder 4200 Fras. oder 5000 Fras. pro Jahr, 5000 Fras. beträgt sie, wenn man ihm den ganzen Betrag dessen in Abzug bringt, was er als Aktivitäts-Gehalt, als Einnehmer zu Neuburg und zu Strasburg bis zum 31^{ten} März 1824 bezogen hat: 102^{tes} Protocoll; und 4200 Fras. von dem Augenblick an, als er aufhörte, in Dienstthätigkeit zu stehen, d. h. seit dem 1^{ten} April 1824: 122^{tes} Protocoll.

Die Rückstände bis zum 31^{ten} December 1817 sind durch die Central-Commission zu einem Betrag von 4423 Fras. 32 Ct. liquidirt worden.

Es wird ihm geschuldet, vom 1^{ten} Januar 1815 an bis zum 30^{ten} Mai 1821, d. i. während er zu Neuburg war: für 3 Jahre 5 Monate, zu 5000 Fras. 17,053 , 33 " Zusammensumme 21,816 , 65 "

Er hat zu Neuburg ein Aktivitäts-Gehalt bezogen 11,345 , 35 , also kann ihm noch ein Quantum minus zu gut von 9,901 , 30 , bis zu dem Augenblick, wo er in das Bureau von Strasburg kam.

Vom 1^{ten} Juni 1821 bis zum 31^{ten} März 1824 kam ihm zw. in Strasburg für 2 Jahre 10 Monate, zu 5000 Fras. pro Jahr 14,100 Fras. 66 Ct.

Er hat ein Aktivitäts-Gehalt bezogen 7,373 , 60 ,

Es kam ihm also noch als Quantum minus zu 6,793 , - ,

Vom 1^{ten} April 1824 an, wo er in Ruhestand gesetzt wurde, bis zum 25. Februar 1830, seinem Sterbtag, kam ihm die Pension von 4200 Fras. für 5 Jahre 11 Monate zu 24,850 , - ,

Zusammensumme 44,544 , 30 "

Welche Summe nach den Grundsätzen des 122^{ten} Protocolls der Central-Commission der Gemeinschaft des Rhein-Ostroil zu Last ist.

Von dem Augenblick an, als Ricard in Frankreich in Ruhestand gesetzt wurde, hat er jährlich an Unterstützung erhalten 2550 Fras., vom 1^{ten} April 1824 bis zum 1^{ten} Januar 1829, und vom 1^{ten} Januar 1829 an das Quantum minus kompiliert bis zu 12,000 Fras.

Sein Guthaben vor 44,544 Fras. 30 Ct.

vermindert sich daher um 17,880 , - ,

und seine Erben haben noch von der Gemeinschaft zu reklamieren 26,664 , 30 "

Zur Tippel. Die Pension des 2^{ten} Tippel wurde zu 4200 Fras. pro Jahr liquidirt, oder zu einem Quantum minus von 1325 Fras. pro Jahr, mit Vorbehalt, jedes Jahr zu beweisen, was er jährlich an Dienst-Aktivitäts-Gehalt eingenommen hatte.

Also vom 1^{ten} Juni 1815 bis zum 1^{ten} Mai 1824, wo er im Ruhestand gesetzt wurde, hatte

hatte Tippel zu erhalten); für 15 Jahre 11 Monate; zu 4.800 Fras. 66.558 Fras. - Cts.
Er hat an Activitäts-Gehalt bezogen 46.057 " 22 "
Es kommt ihm also noch zu gut 20.792 " 75 "
also weniger, als das durch die Commission zugestandene Quantum beträgt, welches 21.059 Fras.
es Cts. seyn würde.

Setzt man zu dieser Summe von 20.792 Fras. 75 Cts.
die ganze Pension vom 1. Mai bis 10. Juli 1831 für 2½ Monat zu 4.800 Fras.

pr. Jahr 575 " - "
so kommt ihm von der Gemeinschaft, als Quantum minus eine Total-Summe von 21.667 " 75 " zu.

Auf diese Summe hat die französische Regierung an ihn bezahlt, seit dem 1^{ten} Januar
1829 bis zum 30^{ten} April 1831, 13.25 Fras. pr. Jahr und seine ganze Pension zu 4.800 Fras.
pr. Jahr, vom 1^{ten} Mai bis 10^{ten} Juli 1831.

Da ihm zukommen 21.667 Fras. 75 Cts.
und er hierauf erhalten hatte, von Frankreich an Pension und an Quan-
tum minus 3.900 " 66 "
so kommt ihm noch von der Gemeinschaft zu 17.761 " 12 "

Tippel ist 69 Jahr alt und hat kein Vermögen.

3. Herr Saillot. Saillot hat seinen Posten im Jahr 1813 nicht verlassen, weil kraft einer Pro-
klamation der alliierten Mächte alle Franzosen von dem Rhein-Ostroß zurückgewiesen
worden sind. Das Comité sagt dies namentlich in seiner Liquidation.

Seine Pension ist auf 4.800 Fras. pr. Jahr liquidirt, und das Quantum minus seines
Dienst- Activitäts- Gehalts bis 1825 zu 2.600 Fras. und von da an zu 1.500 Fras. Da-
durch erklärt sich auch der Unterschied, welcher meinem verehrtesten Herrn Collegen
aufgefallen ist.

Dieser ebenfalls alte Beamte hat keine definitive Anstellung unverwartet am
19^{ten} Mai nächsthin in Ruhestand gesetzt zu werden.

Es kam i. w. seit 1. Juni 1815 bis zum 10. Juli 1831 zu: für 16 Jahre, 1½ Monat;
zu 4.800 pr. Jahr 74.175 Fras. - Cts.

Er hat während dieser Zeit an Dienst- Activitäts- Gehalt bezogen. 46.125 " 46 "
Folglich kommt ihm von der Gemeinschaft als Quantum minus zu. 34.050 " 54 "
Da nun aber die Regierung ihm seit dem 1^{ten} Januar 1829 bis zum
10. Juli 1831 sein Quantum minus mit 1.500 Fras. bezahlt hat. 35.558 " 33 "
so kommt ihm noch an rückständigem Quantum minus zu. 30.491 " 21 "

Wenn ich daher meiner Regierung die 74.175 Fras., welche Saillot bezahlt worden
sind, und zu bezahlen waren, wie die Darstellung in meinem Vorschlag zum 5.3.5 teo
Protocoles anzeigt; eben so habe ich für jeden Staat und für jeden Beamten verfahren.
So findet sich z. B. der Gouverneur Fiehnoff zu Köln daselbst mit 2.000 Fras. pr. Jahr auf-
geführt, während sein Quantum minus nur auf 2.721 Fras. 74 Cts. bestimmt ist. Es
war endlich eins nach einem allgemeinen Prinzip abgelegte Rechnung, welche geignet
war, alle Schwierigkeiten zu heben. Die Großherzogl. Badische Regierung hat eben
so darüber gewußt, indem sie denselben im Allgemeinen bestimmte.

4. Herr Witt. Witt von dem Ostroß verwies, wie alle Franzosen, hat 6.799 Fras. 56 Cts. für
die Zeit zu reklamieren, wo es ohne Anstellung war oder bei der Central-Commission
fungierte,

fungierte, mit einem geringeren Gehalt, als 2,655 Fr., dem Betrage seiner Liquidation pro Jahr.

Dieser Beamte, der als Aich.-Commissär dem Dienste der Central-Commission bis zum September 1831 attachirt war, hätte von der Commission bezahlt werden müssen.

Ich habe ihn nur auf den Etat der französischen Beamten eingetragen, weil er jetzt in Strasburg residirt, Franzose von Geburt ist, und nach dem aufgestellten Grund-
satze, Frankreich denselben aus dem Fonds, den die Central-Commission zu liquidieren
hatte, bezahlt haben würde.

Es geht also aus dem 1. Grunde ty hervor:

1.) dass der Actio-Sold des Herrn Ricard, Tippel und Saillot, wovon 11.315 Fr. 35 Cts. Bayern zukommen würden; / betragt d.	11.315 Fr. 35 Cts.
nicht durch die Gemeinschaft zu zu sich wird;	
2.) Wohl aber müsste die Gemeinschaft Frankreich das Quantum minus in Rechnung stellen mit	25.405 + 99 =
3.) Das was noch geschuldet wird:	

an die Geben Ricard ... 23.625 Fr. 30 Cts.	
Herr Tippel ... 17.701 + 12 =	
" Saillot ... 35.491 + 21 =	
" Witt ... 6.799 + 56 =	
	75.056 + 59 =
Zusammen ... 303.933 + 11 =	

Nach dem 2. Grunde wird es das Ganze dieser Summe seyn, was Frankreich von der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen haben würde oder. 303.933 Fr. 11 Cts.

Der Unterschied bei dieser definierten Zahl, im Vergleich mit jener in der Tabelle A. abgeschätzen, kommt daher:

- 1.) von dem Unterschied bei den dem Herrn Witt geschuldeten Rückständen;
- 2.) von der Aufschwung des dem Herrn Ricard zugestandenen 200 Fr., welche 15.24 auf-
hört, ferner von den Summen, welche er von Hannover, Preußen, S. u. Württ. und Russ-
land außer der Mitwirkung der Central-Commission erhalten hat, und von der Hälfte
seiner Pension, welche Pro memoria auf seine Witwe mit 2.300 Fr. übertragen wurde,
während sie nur zu 2.000 Fr. anzusetzen gewesen wäre.

Denn der Tabelle A. ist nur in einer Voraussetzung und im Ganzen abgefasst,
wie die Darstellung selbst es sagt.

In dem ersten Fallo hätte die Gemeinschaft als den Beamten unmittelbar die
75.056 Fr. 11 Cts. Rückstände zu verrechnen, und der französischen Regierung
25.405 + 99 = aus bezahltem Quantum minus. In dem zweiten Fallo
25.405 + 99 = und 11.315 Fr. 35 Cts. an Gehalt, wenn sie entscheidet, dass
die Gehälter aufzurechnen sind.

Die Witwe Ricard ist pro memoria auf dem Etat A. der Pensionärs aufgeführt worden,
wie sie als Witwe eines Beamten ein Recht dazu hat. Man hat also zuw das hinzu-
gezählt, was die Commission von selbst gethan haben würde.

Endlich ist in diesem Etat A. bei den Preußischen Pensionärs die Zahl auch stärker,
als sie es wirklich seyn wird, z. B. man hat Herr Eickhoff mit 177,127 Fr. dem
Preußischen Guthaben angesetzt, welches aus dem Fonds bezahlt worden ist, welches

Preußen

Prusse in die Central Commission's Caisse versetzt hat. Aber diese Summe ist noch nicht von diesem Vertrage abgezogen worden.

Es war endlich ein allgemeiner Vergleich, der ich durch das 25te Protocoll beabsichtigte,
ein approximative Überblick seiner Resultate.

Endlich geht hervor, dass vom 1^{ten} Januar 1829 an, als dem Zeitpunkte, wo Frankreich zum ersten Mal seinen Anteil an den Rheinschiffahrts-Revenuen erhielt, es seinen Beitrag zu den Pensionen der Bayerischen Pensionärs leistete, und das ganze Quantum minus der französischen Pensionärs der Gemeinschaft. Die Rückstände dieser Letzteren gehen also auf einen Zeitraum zurück, wo Frankreich noch gar keine Einnahmen hatte; oder auf jenen, wo sie zu zweckes Regierungsmitteln standen, so ist Herr Ricard zu 9,905 - Wohl zu sein. Pensions-Dienste und Commiss.-Dienste Wild zu 6,799 , 86 für die zu 2 hab Commiss.-Dienste aufgeführt.

Die Reklamanten sind also augenscheinlich Glaubiger der Gemeinschaft für die ihnen noch geschuldeten Rückstände; sie sind es ebenfalls für ihre laufende Ansprüche; denn wenn sie es nicht wären, würde man von ihnen die Vorlegung des Beweiss, was sie per Fahrer eingerommen haben, nicht gefordert haben.

Indem ich die Nachweisungen, welche das Vorgegangene beweisen, in dem Bureau der Central-Commission niedrige, überlasse ich mich wiederholte Hoffnung, dass dieser Gegenstand sich noch vor der Trennung der Central-Commission, im Interesse derjenigen, denen man schon so lange Gerechtigkeit schuldig ist, regulieren könnte. Die Abrechnung wegen der Vergangenheit zwischen den Regierungen wird alsdann eine besondere Frage seyn, wenn es nicht möglich ist, sie zu gleicher Zeit für die Pensionen im Allgemeinen aufzustellen. Wenigstens werden die dritteren Reisen befriedigt und ihre Zukunft wird auf einfache und fruchtige Art festgestellt werden, und wenn ihres Bedürfniss nicht so dringend wäre, als sie es wirklich sind, so würde das Recht allein hinreichen.

Was die Collationen sich selbst anbelangt, wird es natürlich, dass die Kosten davon der Gemeinschaft aufzuzählen sind.

Der Unterzeichnete überlässt mit Vertrauen die in Betrachtungen der Unparteiischkeit seiner vorliegenden Herren Collegen.

Baden, Hessen und Nassau: Die Bevollmächtigten nebgenannten Staaten behalten sich vor, die Antwort ihres Hof's auf die vorstehende Königl. Französische Abdimmung baldigst und längstens bis zum 1^{ten} März nachzuholen.

Preußen: Ich hatte die anliegende aktenmaßige Übersicht von den Pruss. Verhältnissen der H^r Ricard, Tippel, Süller und Wild entworfen, um die von mir gemachten Bemerkungen näher zu rechtfertigen. Unerachtet der jetzigen in ihrem Zusammenhang sehr schätzbarer Auseinandersetzung des französischen Herrn Commissair's, dürfte von jener Uebersicht, bei den weiteren Verhandlungen wohl noch Gebrauch zu machen seyn, um einige von einander abweichende Liquidations-Ausichten in Übereinstimmung zu bringen. —

— Durch die Erklärungen unseres verehrten Herrn Collegen finde ich die Sache wesentlich aufgeklärt; — insonderheit ist es wichtig, zu erfahren, dass der verstorbene Ricard schon im Jahre 1828 in den Ruhestand versetzt wurde, und dass von dieser Zeit anjetzt

ab

Fa,

ab bis zu seinem Tode ein Pensionsbetrag von 29,753. Fr. 35 Cts. für ihs in Rechnung gestellt werden soll, welches bei Anzahl des von dem Herrn Baron von St. Mars s. d.

den 16ten September 1829 ausgestelltes Certificat auch nicht entfernt geahndet werden konnte.

— Ich bin keinen Augenblick zweifelhaft darüber gewesen, dass mein hochgeachteter Herr College sein Liquidations-Princip gleichmässig auf alle Regierungen anzuwenden beabsichtigt habe — wiewohl in Beziehung auf Preußen, rücksichtlich dieser Anwendung noch Verschiedenes zu erwägen seyn dürfe, welches von den Abstimmungen über meine Hauptverträge abhängen wird.

Sobald nur jenes Princip oder ein anderes feststeht; sobald wir überhaupt wegen der Grundsätze einig geworden sind, wird es ein Leichtes seyn, mit den Zahlen zurück zu kommen.

Der französisch Herr Commisär setzt fortwährend in seinem Veto eine Gemeinschaft unter den Uferstaaten, rücksichtlich der Pensionen voraus. Darüber ist man aber noch nicht einverstanden. Preußen hat insonderheit eine solche Gemeinschaft nie anerkannt — dies beweisen seine Erklärungen und seine Handlungen. Unter den verbündeten Mächten bestand eine Gemeinschaft der Erhebungen im Jahr 1514 — und Preußen hat seiner Anteil pro rata dieser Einnahme nicht als Uferstaat, sondern als Verbündeter, gleich den übrigen Mächten, an die Pensionäre berichtigen lassen; wie dies auch nicht anders seyn konnte, zu einer Zeit, wo noch keine Bureau- Theilung und überhaupt noch keine Ufer-Staaten-Concurrenz vorhanden war. — Sobald aber die Uferstaaten zum Genuss der Rhein-Octroi-Gefälle gelangt waren, die Bureaux getheilt und die frühere Gesamt-Erhebung in eine partielle verwandelt hatten, ist von Preußen sowohl, als von den übrigen an dem Rhein-Octroi beteiligten deutschen Regierungen das Princip der Sonderung auch in Beziehung auf die Pensionäre beschieden worden.

Will man die Sache in andrer Weise regulieren: so setzt das — wie ich in meinem unständlichen Veto dargthab — eine Vereinigung aller Interessenten voraus — und ich sehe, bis dem besten Willen nicht ein, wie wir in dem z. Stande der Unvollzähligkeit, des Mangels an Instructionen und der rechtlichen Auflösung, worin die Commission sich befindet, augenblicklich diesen Zweck erreichen wollen.

Sie wiederholde den Ausdruck meiner Überzeugung, dass meine hohe Regierung keinen Anstand nehmen werde, jeder gemeinsam beliebten Maassregel, zur Beförderung und Beschleunigung dieser Angelegenheit,theilnehmend beizutreten.

In der Zwischenzeit wird das hohe Gouvernement von Frankreich ohne Zweifl Mittel finden, in gleicher Weise, wie es auch von andern Staaten geschehen ist, irgend einer Verlegenheit abzuhelfen und dadurch dem achtbaren Mitgefühl seines Bevollmächtigten Gerichtigkeit widerfahren zu lassen.

Baden, Hessen und Nassau: Die neburg-nannten Bevollmächtigten müssen siebenfalls vorbehalten, — die Ansichten ihres Vofs über die in dem vorstehenden Veto des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten vorgetragenen Grundsatze noch nachzutragen.

Frankreich: Es bleibt dem Königl. Französischen Bevollmächtigten nur übrig, sein Bedauern und seine Vorbehalte in seinen vorhergehenden Erklärungen zu wiederholen. Was die Zahlen und die Data angeht, bezieht er sich auf eine Verifikation nach den Urkunden.

Hierauf wurde, in allgemeinem Einverständniß der anwesenden Bevollmächtigten, die permanente Sitzung der Central-Commission für aufgeheb verklärt, — das Protocoll

heute

heut am 31^{ten} Januar geschlossen, daselbst jedoch den Königlichen Höfen von Paris
und den Niederlanden offen behalten.

Ges. Büchler.

· Engelhardt.

· Vödör.

· von Roestler, Präsident.

· Delius.

Für glücklautende Expedition,
Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,

1810. 1.

Frz.

Ablage

Anlage zur letzten preußischen Erklärung im § VI. des 563ten Protocols.

Aktenmäßige Übersicht von den Personens-Verhältnissen
der Hr^e Ricard, Tippel, Saillet und With.

Nr. 1 Nach einem Certificat des Französischen Bevollmächtigten, Herrn Baron von St. Mars, vom 16ten September 1529, welches hier beiliegt, hatte der vormalige preußische Inspector und rusp: Einnehmer Ricard vom 1^{ten} Juni 1515 bis zum 31^{ten} December 1523 zu fordern 22904 Fras. 370ts.

Wenn nun bis zum Todestage des Ricard), d. 5^{ten} Februar 1530, das ermittelte Quantum minus ad 1600 Fras. jährlich, von 1 Jahr und 2 Monaten mit 1800 + 66, hinzukommt; so bildet sich die Summe von 23,531 + 63,

Es scheint aber auch hier noch ein Rechnungs-Fehlkum zum Grunde zu liegen, indem eine andere laut Anlage von Herrn v. Hermann aufgestellte Berechnung ergibt, dass Ricard bis zum Jahre 1523 inclus. zu gut hatte 13,733 Fras. 330ts. Hierzu das Quantum minus pro 1524 bis Februar 1530, von 6 Jahren und 2 Monaten à 1600 Fras. jährlich 9,800 + 67, Summa. 23,600 Francs,

welche Summe die richtige zu seyn scheint.

Ricard wurde, soviel aus dem Lettern ersichtlich ist, auf sein Ansuchen im Jahr 1521 von Neuburg nach dem Bureau an der Rheinbrücke bei Strasburg versetzt. In dieser Beziehung konnte ihm aber keine grössere Entschädigung zurück entzogen werden. Das Protocoll vom 29ten December 1524 Nr. 345 enthält deshalb folgende Bemerkung:

"Herr Ricard verließ den Dienst zu Neuburg, ohne dass K. Baiurischer Seite hierüber eine Bemerkung hinsichtlich der Liquidation desselben bei der Central-Commission gemacht worden wäre, und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass einmal fälschliches Quantum minus durch eine freiwillige Dienstveränderung eines liquidirten Octroo-Bamtes, niemals einen Anspruch auf Vermehrung desselben begründen kann."

Für den Hr^e Tippel findet sich ebenfalls beiliegendes Certificat, wonach derselbs bis Ende 1528 15,875 Fras. 100ts. zu fordern hatte. Wird das ermittelte Quantum minus von 1325 Fras. 60ts. für 2 Jahre 6 $\frac{1}{2}$ Monat mit 3,361 + 63, hinzugerechnet; so bildet sich die Summe von 19,236 + 19,

Ein vierstes hier angeschlossenes Certificat ergibt für den Hr^e Saillet bis zum 31^{ten} Decemb 1523 ein Guthaben von 25416 Fras. 750ts. Berechnet man auch hier das volle Quantum minus von 1600 Fras. für 2 Jahre 6 $\frac{1}{2}$ Monat mit 3,555 + 3, so ergibt sich die Summe von 21,974 + 74,

Die Liquidationen dürfen also vorbehaltlich einer näheren Prüfung und Feststellung nur zu stehen kommen:

1. für Herrn Ricard auf.	23,600	Fres. —	O. —
2. " Tippel,	19,236	" 19 "	
3. " Fäillet,	31,974	" 34 "	
	Summa.	74,810	" 73 "

während dafür in der Anlage A. des 535^{ten} Protocolls eine Summe von 215,669 Fres. aufgeführt worden ist.

Diese Liquidation liegt ohne Zweifel die Ansicht zum Grunde, daß der festgestellte Betrag des vorherigen Dienst-Einkommens auch im Falle der Wiederversorgung eines Pensionärs fortwährend zum Vorteil desjenigen Staates, der dieselbe bewirkt hat, in Rechnung gestellt werden könne. — Waren die Überstaaten über die Annahme eines solchen Grundzuges einverstanden und hätten sie gleichzeitig die Verpflichtung zur Thilnahme an den für französische Untertanen aufgeführten Pensionen nach irgendeinem Maßstabe anerkannt: so würde immer noch die Berechnung im Einzelnen einiges Berichtigungen unterworfen seyn. Ricard hat z. B. sein Einkommen in Neuburg nur zum kleinsten Theil für französische Rechnung bezogen und statt der aufgeführten 5000 Fres. ist nie mehr als 1200 Fres. für ihn anerkannt worden — wie aus dem 345^{ten} Protocolle vom 29^{ten} December 1824 hervorgeht.

Was die Forderung für den nunmehrigen Rheinschiffahrts-Inspector With betrifft: so ist derselbe als Controleur zu Düsseldorf mit einer Pension liquidirt worden von 2645 Fres. — Dieses nicht vom 1^{ten} Januar 1815 bis zum 1^{ten} September 1818, wo er mit einem jährlichen Einkommen (welch. der Lieb.-Gebühren) von 2200 Fres. als Lieb.-Adjunkt angestellt wurde, für 5 Jahre 5 Monate. 19,520 Fres. — O. —

Als Steuer-Genosse zu St. Imbert bezog Witbrant Rücksichtung des K. Bayerischen Bezirkspfarrers vom 1.^{ten} September 1818, für den Zeitraum vom Juni 1818 bis Ende 1819. 2735 Fres. O. —

ferner laut Befreiung vom 10.^{ten} Oktober 1818 des

Bayerischen Bürgermeisters St. Imbert. 665. 15

sodann laut Rücksichtung des Rentamts Blieskastel

vom 30.^{ten} August 1818. 356. 12

ferner laut Rücksichtung vom 5.^{ten} September 1818 des

Zoll- und Amtss-Controleur Wagner. 23. 31.

3510. 16.

Von Preussen, Russland, Österreich, Schweden und Hanover empfing With nach seiner Anzahl. 1710. 04.

With hatte er bis zum 1.^{ten} September 1818 im ganzen empfangen. 5,520. 14.

Es mußten ihm folglich noch bis zum 1^{ten} September 1818 zu gut kommen. 0,799. 56.

Von dieser Zeit an schien er in seinem Gehalt als Lieb-Beamter von 2400 Fres. und in den Lieb.-Gebühren eine vollständige Entschädigung gefunden zu haben. Nur dann wenn

der Lieb.-Gebühren-Anteil die Höhe von 240 Fres. nicht erreicht hätte, würde Herr

With zu einer späteren Nachforderung drängt seyn.

Da die in der Anlage A. des 535^{ten} Protocolls vorkommende Summe des With'schen Guthabens

Guthaben ad.	5,331 Fras. Cts.
von der vorstehend beschrieben ad.	6,399 + 86 +
und...	1,531 + 16 +

abweichen, so würde eine nähere Erläuterung erforderlich seyn.

F. G. Delius.

Beilage.

N° 1.

Le Président temporaire de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin, seante à Mayence, certifie sur la demande qui lui a été adressée à cette fin, que suivant le 122^e et 124^e protocole de liquidation des indemnités dues en vertu de l'art. 19. de l'acte du Congrès de Vienne aux employés de l'octroi de navigation du Rhin, privés ou déplacés de leurs emplois en 1815, la pretention du Sieur Henri Ricard, ancien Inspecteur provisoire a été liquidée et approuvée par la Commission Centrale
 1) pour l'époque du 1^{er} Juin 1815 jusqu'au 31 Decembre 1817 à une somme de ... 11,231 Fras. 32 Cts.
 2) pour celle du 1^{er} Janvier 1818 au 31 Mars 1824. Sans 3 mois; à raison
 de 5000 Fras. par an. 31,250 + - +
 3) pour celle du 1^{er} Avril 1824 au 31 Decembre 1825. Sans 9 mois; à
 raison de 4,800 Fras. par an. 19,930 + - +
 en Total. 55,333 , 31 ,

sur laquelle somme il a touché suivant les certificats produits une somme de 32,365 , 95 ,
 quo par conséquent il lui reste dû 22,964 , 37 ,
 une somme de Vingt deux mille quatre cent vingt quatre Francs, trente sept Centimes.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré, pour servir et valoir ce que de droit.

M. le 16 Septembre 1829.

Le Président temporaire

J. L. G. J.

et. Le Baron de Bla... ans.

ott. Hermann.

Beilage.

N° 2.

Extrait des protocoles de la Commission Centrale
 pour la navigation du Rhin, seante à Mayence.

Liquidation du Sieur Henri Ricard, ancien Inspecteur provisoire de l'octroi du Rhin,
 122^e protocole du 11 Decembre 1818. Il revoit au Sieur Ricard un montant nius 1,800 Fras. par an.
 Aux 124^e protocole, du 3 Decembre 1820 et 127^e protocole du 25 Decembre 1821 ce montant
 minus a été porté à 1,600 Fras. par an.

Le Sieur Ricard ayant été payé jusqu'au 1^{er} Juin 1815, il lui revient encore depuis
 le dit jour, savoir:

depuis

St,

depuis le 1 ^{er} Juin 1845 jusqu'à la fin de 1845	923 Fras. 33 $\frac{2}{3}$ Cts.
pour l'exercice de 1846	1600 " - " "
" 1847	1600 " - " "
" 1848	1600 " - " "
" 1849	1600 " - " "
" 1850	1600 " - " "
" 1851	1600 " - " "
" 1852	1600 " - " "
" 1853	1600 " - " "
en Total	43723 , 33 $\frac{2}{3}$ "

sauf ce qui sera envoié et remis à M. le Sieur Ricard, à partir de 1846, à titre de receveur au bureau de l'octroi du Rhin près Strasbourg, et en raison de la reduction que sa translation à Strasbourg, aurait pu apporter dans le traitement qu'il touchait antérieurement comme receveur au bureau de Strasbourg, il cui a servi de base à la fixation de son arrière annuel.

Le susigné Secrétaire général et Chef de tous les archives de la Commission Centrale de la navigation du Rhin à Mayence, à ce document autorisé par la dite Commission, certifie véritable le présent extrait portant Treize mille sept cent trente trois Francs 33 $\frac{2}{3}$ Cts. dûs au Sieur Ricard par les Etats riverains du Rhin, à titre d'arriéré de pension liquide par la Commission Centrale pour les exercices ci-dessous.

Fait et délivré à Mayence le 26 Novembre 1846 à telles fins que de droit.

Signd: Hermann.

Bailage

No. 3.

Le Président temporaire de la Commission Centrale de la navigation du Rhin seant à Mayence, etc., etc., la somme qu'il a versé à cette fin, que suivant le 1^{er} Octobre 1830^e protocole de liquidation n° 1000, virtu de l'art. 29. de l'acte du congrès de Vienne aux environs de l'an 1815, la navigation du Rhin, privés ou déplacés de leurs emplois en 1814, la pension du Sieur Ricard Tiquet, ancien Inspecteur, a été liquidée par la Commission Centrale à raison de 1200 Fras. par an, depuis le 1^{er} Juin 1815 au 31 Décembre 1825; 13 ans 7 mois; pour la somme de 37050 Fras. 00 Cts. sur laquelle somme il a touché suivant le certificat n° 20 ultime commode 11174 , 84 , que par conséquent il lui reste de 25875 , 16 , une somme de quinze mille huit cents soixante quinze Francs, seize Cents.

Il est fait de quoi le présent certificat a été délivré pour servir et valoir ce que de droit.

Mayence le 16 Septembre 1849.

Le Président temporaire

Signd: Le Baron de St. Maart.

vdt Hermann.

J. L. G.

Bailage

L. 24

BeilageN. 4.

Le Président temporaire de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin, siéante à Mayence, certifie sur la demande qui lui a été adressée à cette fin, que suivant le 122^e protocole de liquidation des indemnités dues en vertu de l'art. 29. de l'Acte du Congrès de Vienne aux employés de l'octroi de navigation du Rhin, privés ou déplacés de leurs emplois en 1814, la prétention du Sieur François-Baptiste Saillot, ancien receveur au bureau de Düsseldorf, a été liquidée et approuvée par la Commission Centrale pour l'époque:

1. depuis le 1 ^{er} Juin 1815 au 31 Décembre 1817 à une somme de	676 Fras. 71 Cts.
2. depuis le 1 ^{er} Janvier 1818 au 31 Décembre 1825 pour 11 ans à raison de 4600 Fras par an, à une somme de	50,600 " - "
<i>en Total.</i> 57,316 , 71 .	

sur laquelle somme il a été suivant le certificat produit une somme de 23,900 " - "
que par conséquent 23,416 " 71 "
une somme de Vingt huit mille quatre Cent treize Fras. vingt et onze Cts.

En foi de quoi présent certificat a été délivré pour servir et valoir ce que de droit.

Mayence le 16 Septembre 1829.

Le Président temporaire,

Signd: Le Baron de St. Mars.

rotl. Hermann.

F. G. S.